

Das Recht des Eroberers im Mittelalter¹⁾

Bernd Kannowski (Bayreuth)

I.

Wer »erobern« in einem heutigen Wörterbuch nachschlägt, erhält folgende Bedeutung nachgewiesen: »Fremdes Gebiet durch Waffengewalt in seinen Besitz bringen«²⁾. Besonders juristisch klingt das nicht. Und das ist es auch nicht. Mein Thema hier ist das »Recht des Eroberers«. Gibt es so etwas überhaupt? In sprachgeschichtlicher Hinsicht gab es jedenfalls im Mittelalter noch nicht einmal den »Eroberer«. Zwar ist ein althochdeutsches Wort *giobaron* mit der Bedeutung »überwinden, die Oberhand gewinnen« seit dem 9. Jahrhundert belegt. Eine Einengung auf den militärischen Bereich, wie sie hier interessiert, erfolgte allerdings erst im 16. Jahrhundert. Eine »Eroberung« als Hauptwort in einem militärischen Sinne existiert in der deutschen Sprache erst seit dem 15. Jahrhundert und ein »Eroberer« seit dem 16. In sprachgeschichtlicher Hinsicht ergibt sich für den Eroberer also jedenfalls im Deutschen eine Fehlanzeige³⁾.

Das heutige Völkerrecht kennt ebenfalls kein »Recht des Eroberers«. 1932 sprachen die USA vor dem Hintergrund der Mandschureibesetzung die sogenannte Stimson-Doktrin aus. Noch im selben Jahr schloss sich der Völkerbund dieser Leitlinie an. Danach ist es einem Staat untersagt, im Fall eines völkerrechtswidrigen Angriffs eine Territorialexpansion durch militärische Gewalt anzuerkennen⁴⁾. Zwar wurde das in der Folgezeit *de facto* nicht immer befolgt⁵⁾ und zum Teil auch vertreten, eine Annexion könne eine legitime Bestrafung für den besiegten Aggressor sein⁶⁾. Das allerdings erscheint jedenfalls

1) Für wertvolle Mithilfe bei Recherchen danke ich meinem Mitarbeiter Philipp Sebulke. Meinen Kollegen Diethelm Klippel und Stephan Dusil danke ich für kritische Lektüre und Anregungen, ebenso meiner Kollegin Susanne Lepsius, die noch aus einem anderen Grund in Verbundenheit zu nennen ist (s. u. Anm. 112).

2) Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. Erarbeitet unter Leitung von Wolfgang PFEIFER, München 1997, sub voce »erobern« (S. 295).

3) Etymologisches Wörterbuch (wie Anm. 2).

4) Wilhelm WENGLER, Völkerrecht, Bd. 1, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1964, S. 567 f.

5) Oliver DÖRR, Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession, Berlin 1995, S. 75.

6) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1, hg. von Hanspeter NEUHOLD/Waldemar HUMMER/Christoph SCHREUER, Wien 1997, Rn. 791.

heute nicht mehr vertretbar⁷⁾, haben doch nach Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta vom 26. Juni 1945 alle Mitglieder »jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt« zu unterlassen. Auf dieser Grundlage hat der UN-Sicherheitsrat etwa die Annexion Kuwaits durch den Irak im Jahre 1990 für nichtig erklärt. Auch wenn es also in der Praxis immer wieder Verletzungen gab, ist die Rechtslage doch klar⁸⁾. Zwar gestaltet sich die nähere Bestimmung des Begriffs der Gewalt nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta schwierig. Doch ist unstrittig, dass dieser militärische Gewalt zwischen Staaten umfasst und bereits die Androhung einer solchen militärischen Gewaltausübung ebenfalls unter den Gewaltbegriff zu fassen ist.

Zulässig im Gegensatz zur Eroberung soll hingegen der Erwerb durch Okkupation sein⁹⁾. Unter Okkupation ist der Erwerb eines Staatsgebietes durch Inbesitznahme mit dem Willen zur effektiven Herrschaftsausübung zu verstehen, was von einer unter das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta fallenden Annexion eines Staates zu unterscheiden ist. Okkupation jedoch setzt voraus, dass es sich um *terra nullius*¹⁰⁾ handelt, also um Land, das unter keines Staates Herrschaft steht. So etwas allerdings gibt es heute praktisch nicht mehr¹¹⁾.

Der Standpunkt des heutigen Völkerrechts, Eroberung könne keine rechtmäßige Herrschaft begründen, wurde allerdings keineswegs immer schon vertreten. Werfen wir einen Blick in die etwa 400 Jahre alte umfangreiche Abhandlung zum Recht des Krieges und des Friedens des Hugo Grotius (1583–1645), den viele als den Begründer des Völkerrechts ansehen und über dessen Strahlkraft als Gelehrter sich viel sagen ließe. In seinem 1625 erschienenen berühmten Werk¹²⁾ vertritt er die Auffassung, ein Souverän könne ohne Weiteres durch Eroberung legitime Herrschaft über ein Territorium gewinnen.

7) Marcel KAU, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Völkerrecht, hg. von Wolfgang Graf VITZTHUM/Alexander PROELSS, Berlin 2013, S. 131–236, Rn. 140.

8) Michael BOTHE, Friedenssicherung und Kriegerrecht, in: Völkerrecht (wie Anm. 7), S. 573–662, Rn. 9–17.

9) KAU, Der Staat (wie Anm. 7), Rn. 139 f.

10) KAU, Der Staat (wie Anm. 7), Rn. 139. *Terra nullius* bezeichnet dabei staatenloses Gebiet, also Niemandsland.

11) Das größte Stück Land, auf das kein Staat einen Anspruch stellt, ist heute das Marie-Byrd-Land im Westen der Antarktis; auch Bir Tawil im Grenzgebiet zwischen Ägypten und dem Sudan ist als *terra nullius* zu qualifizieren.

12) Vollständiger Titel: De jure belli ac pacis libri tres in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur (Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens, in welchen das Natur- und Völkergemeinrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht dargestellt werden). Benutzt habe ich die Ausgabe von Bernardina J. A. DE KANTER-VAN HETTINGA TROMP, Leiden 1939. Bei den deutschen Übersetzungen stütze ich mich auf Walter SCHÄTZEL, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625, nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707, (Klassiker des Völkerrechts in moderner deutscher Übersetzung 1), Tübingen 1950.

Grotius macht das letztlich allein von der Qualität des Ergreifens abhängig¹³⁾ und es ist für ihn eine Selbstverständlichkeit, dass ein Eroberer – hat er denn einen gerechten Krieg geführt – ein gerichtsfestes Herrschaftsrecht an den betreffenden Ländereien erwerbe¹⁴⁾. Diese Auffassung äußerte Grotius allerdings im sogenannten Konfessionellen Zeitalter, und das macht möglicherweise für die Beurteilung einen Unterschied. Wie verhielt sich das zu einer Zeit, in der es voneinander abweichende anerkannte Konfessionen beziehungsweise Glaubensrichtungen nicht gab? Existierte die Vorstellung von legitimen Gebietsgewinnen durch Gewalt innerhalb der einen Christenheit?

II.

Damit wende ich mich der Rechtslage im Mittelalter zu. Über eben diese fällt eine Darstellung zur Völkerrechtsgeschichte, bei der es sich jedenfalls laut Wikipedia um ein »Standardwerk«¹⁵⁾ handeln soll, ein knappes und klares Urteil: »Ein Recht der Eroberung hat das mittelalterliche Völkerrecht nicht anerkannt«¹⁶⁾. Aber war es wirklich so klar und einfach? Das gilt es zu ergründen.

Als Ausgangspunkt möchte ich einen Blick auf das antike römische Recht als Grundlage werfen¹⁷⁾. Danach gibt es eine Unterscheidung zwischen im Krieg erworbenem Land und Beutestücken. Erobertes Land gehört dem römischen Staat¹⁸⁾, während Beutestücke zu Privateigentum werden¹⁹⁾. So steht es an einer in ihrer systematischen Stellung merkwürdigen Passage in den Digesten. Es geht zuvor um zahme Tiere, entflogene Enten und Bienenschwärme, also um Konstellationen originären Eigentumserwerbs. Dann kommt ganz unvermittelt eine Stelle, in der es heißt, bewegliche Sachen, die jemand seinem Feind entreiße, würden nach dem *ius gentium* zu Privateigentum²⁰⁾. Das klassische römische

13) Hugo Grotius, *De Iure Belli ac Pacis libri tres*, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publici praecipua explicantur, Paris 1625 u. ö., III.6.IV.

14) Ebd., III.8.I.1, 3. – Zu Grotius' Position in Bezug auf die Rechtsposition des Eroberers Donald SUTHERLAND, *Conquest and Law*, *Studia Gratiani* 15 (1972), S. 35–51, hier, S. 35–38.

15) https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Grewe (18.07.2021).

16) Wilhelm GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 151.

17) Dazu auch SUTHERLAND, *Conquest* (wie Anm. 14), S. 39–43.

18) Dig. 49.15.20.1 am Ende: *publicatur ille ager qui ab hostibus captus sit*.

19) Dig. 41.1.5 § 7.

20) Dig. 41.1.5.7: *Item quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt*. – Ähnlich Dig. 41.2.1.1: *Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse nerva filius ait eiusque rei vestigium remanere in his, quae terra mari caeloque capiuntur: nam haec protinus eorum fiunt, qui primi possessionem eorum adprehenderint. item bello capta et insula in mari enata et gemmae lapilli margaritae in litoribus inventae eius fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est*.

Recht unterscheidet also zwischen einer öffentlich-staatlichen und einer privaten Ebene von Eroberungen. Fernerhin trifft es eine klare Unterscheidung zwischen Land und mobilen Gegenständen, darüber hinaus auch noch in Bezug auf Sklaven.

Im Hinblick auf die Erwerbssituation von Land spricht das römische Recht sowohl den Kriegszustand wie auch den des Friedens an. Im Krieg erobertes Land gehört stets dem römischen Staat (*ager occupatorius*), während – wie soeben dargelegt – im Krieg gewonnene Beute jedenfalls nach römischem *ius gentium* dem einzelnen Soldaten gehört, der sie ergreift. In Friedenszeiten ist Erwerb von Land durch gewaltsame Ergreifung (*occupatio rerum hostilium*)²¹⁾ nicht möglich. Möglich ist hier nur die Begründung von Eigentum an herrenlosem Land (*occupatio*), wie beispielsweise einer Insel, die im Meer neu entsteht. Dieser Fall mag bizarr erscheinen, hatte aber, wie wir noch sehen werden, für spätere Konstruktionen des Erobererrechts Bedeutung²²⁾.

Eine strikte Trennung zwischen Land und übriger Beute kannten – wie noch zu zeigen sein wird – die germanischen Stämme des frühen Mittelalters nicht. Ferner ist diese Differenzierung, auch darauf werde ich zurückkommen, im weiteren Verlauf des Mittelalters nicht immer auszumachen. Eine Passage über den Heidenkampf des Deutschen Ordens, in der das zum Ausdruck kommt, möchte ich bereits jetzt zitieren. Folgendes steht dort über das Beuterecht der Kreuzfahrer in Preußen und Litauen: *Res et possessiones et capti in huiusmodi bello ... sunt ipsorum fidelium bellancium iuxta dispositionem iuris militaris*²³⁾.

Auch terminologisch lässt sich ein Unterschied zwischen Mittelalter und Antike ausmachen: Nach antikem Latein ist ein Eroberer ein *expugnator*, während das Wort *conquisitor* nicht in diesem Zusammenhang verwendet wird. Ein *conquisitor* war in der Antike in enger Anlehnung an die Bedeutung des Verbes *conquiro* ein »Nachspürer«, also jemand, der in erster Linie verlorenen oder versteckten Dingen oder auch Personen nachspürt. Das kann bei pekuniärem Bedeutungsschwerpunkt ein Steuereinnahmer sein, bei personellem ein Rekrutierungs-offizier als gewaltsamer Werber von Soldaten²⁴⁾. Es ist jemand, der etwas genau untersucht und nachforscht, wobei er von der Rechtsordnung auch mit der Befugnis ausgestattet ist, das zu tun. Der *expugnator* hingegen führt Krieg

21) Adolf BERGER, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law* (Transactions of the American Philosophical Society n. s. vol. 43 p. 2 1953), Philadelphia 1952, ND Philadelphia 1992, sub voce *Occupatio rerum hostilium*.

22) Siehe unten VI.

23) Erich WEISE (Bearb.), *Die Staatsschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert*, Bd. 1: *Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil (1414–1418) über das Recht des Deutschen Ordens am Lande Preußen* (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung Ausg. 27), Göttingen 1970, S. 385 (Traktat über den Heidenkampf des Deutschen Ordens des Augsburger Domherrn Rudolfus Medici).

24) Karl E. GEORGES, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Hannover ¹⁰1959 (ND der 8. verb. und verm. Aufl. von Heinrich GEORGES), sub vocibus *conquisitor*, *conquisitio*, *conquiro*, Sp. 1497/1498.

und bewegt sich damit in einer anderen Welt. Die Dichotomie von *arma et leges*²⁵⁾ findet sich an einer Herrschaftsprogramm und Ideologie tragenden Stelle des Corpus Iuris Civilis²⁶⁾. Und noch im 8. Jahrhundert lobte Paulus Diaconus die Taten Justinians in dieser Zweiteilung: Ein Sieger über viele Völker im Krieg, ein weiser Gesetzgeber im Frieden sei der erhabene Justinian gewesen²⁷⁾.

In diesem Punkt hat sich im Mittelalter ein Bedeutungswandel ergeben. Für ihre großen militärischen Erfolge gerühmte Herrscher wurden eher als *conquisitor* denn als *expugnator* bezeichnet. Dabei schwingt mit, dass mit der Bezeichnung als *conquisitor* eine Bewertung der Eroberung einherging. Im Mittellateinischen kann grundsätzlich sowohl *expugnator* als auch *conquisitor* mit »Eroberer« übersetzt werden. Das ältere von Du Cange begonnene Glossarium mediae latinitatis weist gar nur *conquisitor* in dieser Bedeutung nach: *Victor gentium, qui populos suo subegit imperio*²⁸⁾. Das sei das Pendant zum französischen *Conquerant* (Eroberer). *Sic appellatur in Chronicon Trivetti [...] Willemus Dux Normanniae subjectione regni Angliae clarissimus, qui aliis dicitur ›Conquestor‹ vel ›Conquaestor‹.*

In der Tat scheint mir das mittellateinische Wort *conquisitor* eher als *expugnator* jedenfalls das zu bezeichnen, was wir uns heute in einem Rechtssinne als einen »Eroberer« vorstellen. In dem zwischen 1112 und 1117²⁹⁾ durch einen uns unbekanntem Autor erstellten Chronicon Polonorum lesen wir Folgendes³⁰⁾: Wunsch des polnischen Magnaten und Palatins Skarbimir (gestorben nach 1118)³¹⁾ sei es gewesen, *expugnator castellarum vel civitatum* genannt zu werden, ebenso wie *depraedator villarum multarum vel armentorum*. Aus diesem Grund habe er mit kühner Gewalt eine Festung erstürmt, wo er,

25) Dazu Rolf DANNENBRING, *Arma et Leges*. Über die justinianische Gesetzgebung im Rahmen ihrer eigenen Zeit, in: Acta classica. Verhandeling van die Klassieke Vereniging van Suid-Afrika 15 (1972) S. 113–138.

26) Zweite Konstitution Justinians zur Einführung des Codex (De Iustiniano Codice Confirmando, Constitutio Summa) vom 7. April 529: *Summa rei publicae tuitio de stirpe duarum rerum, armorum atque legum veniens vomque suam exinde muniens felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus omnibusque dominari tam praeteritis effecit temporibus quam deo propitio in aeternum efficiet istorum etenim alterum alterius exilio semper viguit, et tam militaris res legibus in tuto collocata est, quam ipsae leges armorum praesidio servatae sunt ...*

27) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, hg. von Wolfgang F. SCHWARZ (MGH SS rer. Lang. I), Darmstadt 2009, 1, 25, S. 62 f.

28) »Conquisitor« (par les Bénédictins de St. Maur, 1733–1736), in: DU CANGE, u. a., *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, hg. von L. Favre u. a., Niort 1883–1887, t. 2, col. 510c., <http://ducange.enc.sorbonne.fr/CONQUISITOR> (18.07.2021).

29) Michal TYMOWSKI, Oral Tradition, Dynastic Legend and Legitimation of Ducal Power in the Process of the Formation of the Polish State, in: *Ideology and the Formation of Early States*, hg. von Henri J. M. CLAESSEN/Jarich G. OOSTEN (Studies in Human Society 11), Leiden 1996, S. 242–55, 243.

30) *Chronicon Polonorum*, hg. von Jan SZLACHTOWSKI/Rudolf KÖPKE (MGH SS IX), Hannover 1851, S. 418–478.

31) J. STRZELCZYK, Art. Scarbimir, *Lex.MA* 7 (1995), Sp. 1971.

nachdem er viele Gefangene und Beute herausgeführt hätte, *totum radicibus concremavit*, »alles mit Stumpf und Stiel niederbrannte«³²). Der *expugnator* ist demnach der mit roher Gewalt vorgehende Bezwiner, der plündert und Angst und Schrecken sät. Auch der Sprachgebrauch in der zwischen 1225 und 1227 abgefassten Livländischen Chronik des Heinrich von Lettland³³) gestaltet sich in diesem Sinne. Dort kommt *expugnare* und *expugnatio* (in verschiedenen grammatischen Formen) häufig vor, niemals hingegen erscheint *conquirere* oder *conquisitio*. In Heinrichs Schilderungen steht real geübte militärische Gewalt im Vordergrund. Der Sprachgebrauch einer *inquisitio* als mit einer Rechtsposition verbundenen Eroberung, wie er sich nach meiner Auffassung etwa in der im Folgenden noch näher zu behandelnden Goldbulle von Rimini findet, wäre Heinrich mithin fremd.

Beim *conquisitor* steht hingegen das Unterwerfen von Reichen und Völkern im Vordergrund. Das kommt dem Bereich des Rechtlichen, der mich hier interessiert, durchaus näher. Als *conquisitor* bezeichnen Quellen bedeutende Könige wie den sprichwörtlichen Eroberer Wilhelm³⁴) und Karl Martell³⁵). In einer Linie mit letzterem steht Karl der Große, der im Sachsenspiegel nicht nur als edler Eroberer erscheint, sondern auch als Gesetzgeber, der das gesamte sächsische Recht auf eine neue, christliche Grundlage gestellt habe³⁶). Das mag einhergehen mit dem, was nach gängiger zeitgenössischer Vorstellung das Recht eines Eroberers war: Ein kompletter Bruch mit der vorherigen Ordnung und

32) *Chronicon Polonorum* (wie Anm. 30), cap. 30, S. 456.

33) *Heinrici Chronicon Lyvonie*, hg. von Wilhelm ARNDT (MGH SS rer. Germ. 31), Hannover 1874.

34) *Genealogia comitum Flandriae* VI, 7, hg. von Ludwig C. BETHMANN (MGH SS IX, p. 318), Hannover 1851: *Haec (Mathilda) autem nupsit Guillelmo comiti Normannie et conquistori Anglie, peperitque ei Guillelmo post patrem regem Anglie.*

35) *Hugonis Flaviniacensis, Chronicon Viridunense*, hg. von Georg H. PERTZ, (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 343 Z. 20. – Auf den ersten Blick könnte man auf den Gedanken kommen, mit dem als *conquisitor regnorum* bezeichneten *Karolus* sei hier Karl der Große gemeint. Dem steht jedoch entgegen, dass der besagte *Karolus* einen König Pippin zum Sohne gehabt haben soll (Z. 31/32), was nicht auf Karl den Großen, wohl aber auf Karl Martell zutrifft. Ferner wird Karl der Große in der Chronik im Folgenden als *Karolus Magnus* (nicht lediglich als *Karolus*) bezeichnet.

36) Karl der Große wird an zwei Stellen des Sachsenspiegels als Herrscher erwähnt, auf dessen Gesetzgebung das sächsische Recht bis in die Zeit Eikes von Reggow beruht. Zum einen ist zu nennen der Textus Prologi: *Nu aver we bekart sin unde uns got weder geladet hevet, nu halde we sine e unde sin gebot, dat sine wiessagen uns geleret hebbet unde geistlike gude liude, unde ok kerstene konige gesat hebbet: Constantin unde karl, an den sassen land noch sines rechten tiüt.* Zum anderen ist in Ldr. I 18 die Rede von dreierlei Recht, das die Sachsen gegen den Willen des Frankenkönigs behielten (»Drierhande recht behelden de sassen wider karles willen«). Eike geht demnach grundsätzlich davon aus, dass nach der Eroberung durch Karl den Großen seine neue Rechtssetzung das alte sächsische Recht komplett ersetze. Hier verwendete Ausgabe: Des Sachsenspiegels erster Theil oder das Sächsische Landrecht. Nach einer Berliner Handschrift v. J. 1369, hg. von Carl Gustav HOMEYER, Berlin ³1861.

ihren Institutionen verbunden mit einem kompletten Neuanfang (*tabula rasa*)³⁷. So hatte Wilhelm der Eroberer »the unlimited rights of a conqueror« mit der Konsequenz, dass »in no case ... could any Englishman found a claim on right from before the conquest«³⁸.

Ein Eroberer konnte also etwas Ehrenwertes und Rechtmäßiges tun. Werfen wir einen Blick auf Thomas von Aquin und seine Lehre vom gerechten Krieg³⁹). Für Thomas ist Kriegführen zulässig unter drei Voraussetzungen⁴⁰): Erstens sei die *auctoritas principis*, die Vollmacht des Fürsten, notwendig. Zweitens bedürfe es einer *justa causa*, eines gerechten Grundes. Drittens sei vonnöten eine *recta intentio*, eine rechte Absicht⁴¹). Bei seinen Ausführungen lehnt der heilige Thomas sich eng an Augustinus an. Ebenso wenig wie sein antiker Vordenker allerdings sagt Thomas an irgendeiner Stelle, ein Angriffskrieg an sich sei unrechtmäßig. Besonders deutlich vertritt Dante in seiner *Monarchia* den gegenteiligen Standpunkt: Im Dienste des Gemeinwohls und von Rechts wegen habe das römische Volk bei der Unterwerfung des Erdkreises (*subiciendo sibi orbem*) gehandelt⁴²). So differenziert auch Thomas von Aquin nicht danach, ob es sich um einen Eroberungskrieg oder einen sonstigen Krieg handelt⁴³). Es komme allein darauf an, ob *justa causa* und *recta intentio* gegeben sind. Hier deutet sich an, was sich beim folgenden Gang durch vier Stationen zu einer Vermutung erhärten wird: Die Wertschätzung der *conquisitio* war verbunden mit der Verbreitung des Christentums. So war für die Dekretisten klar, dass der siegreiche Abschluss eines Krieges mit einer Erweiterung des Herrschaftsgebiets verbunden sein konnte. Dies war eine Konsequenz des Krieges für einen Fürsten, der ihn von Rechts wegen führte, ebenso wie die Beute des einfachen Kriegers eine Folge eines solchen Krieges sein konnte. Gier nach Beute beziehungsweise Land aber war kein legitimer Grund, um in einen Krieg zu ziehen⁴⁴).

37) Robert BARTLETT, *Die Geburt Europas aus dem Geist der Gewalt. Eroberung, Kolonisierung und kultureller Wandel von 950 bis 1350*, München 1996, S. 121 (Original: *The Making of Europe. Conquest, Colonization and Cultural Change, 950–1350*, London 1993).

38) SUTHERLAND, *Conquest* (wie Anm. 14), S. 45 f.

39) Im Einzelnen erläutert bei Hans WEHBERG, *Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts (Völkerrecht und Politik 1)*, Frankfurt a. M./Berlin 1953, S. 12–14.

40) Der polnische Rechtsgelehrte Paulus Wladimiri nennt in seinen 52 *Conclusiones ad tractatum de potestate pape et imperatoris respectu infidelium etc.*, in: WEISE (Bearb.), *Staatsschriften* (wie Anm. 23), S. 385, 145, sechs Voraussetzungen für einen gerechten Krieg, *conclusio 37*.

41) Thomas von Aquin, *Summa Theologica II-II*, hg. von Petrus CARMELLO, Turin/Rom 1952, *quaestio XL (De bello)*, Art. 1.

42) Dante Alighieri, *Monarchia*, hg. von Prue SHAW, *Lib. 2, V.5, V.18 und VII.11*.

43) Vertreter der spanischen Spätscholastik hielten die Einverleibung erobelter Gebiete als Ausgleich für Schäden ausdrücklich für zulässig, WEHBERG, *Krieg* (wie Anm. 39), S. 15.

44) Dazu ausführlich und mit zahlreichen Quellenbelegen Ernst-Dieter HEHL, *Krieg und Kirche im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 19)*, Stuttgart 1980, S. 205.

Allerdings waren als legitim angesehene Eroberungen nicht immer mit der Ausbreitung des Christentums verbunden. Ein Gegenbeispiel ist Barbarossas bei Otto von Freising überlieferte Rede gegen die Bürger von Rom, als diese Anerkennung ihrer Rechte, ein Sicherheitsversprechen sowie Zahlung von 5.000 Pfund im Gegenzug für die Krönung von ihm forderten. Die Stadt Rom sei ihm beziehungsweise seinen Vorgängern nicht freiwillig übergeben, sondern vielmehr ebenso wie ganz Italien von den Griechen und Langobarden durch Tapferkeit erobert worden. So habe Barbarossa die Stadt Rom unter seine Befehlsgewalt gebracht und ihre Fürsten zu seinen Vasallen gemacht. »Ich bin«, so spricht der Kaiser, »dein rechtmäßiger Besitzer« (*Legitimus possessor sum*)⁴⁵. Wie deutlich Barbarossa beziehungsweise sein Chronist der Meinung sind, eine durch Kriegsgewalt gewonnene Machtposition schaffe auch rechtlich anzuerkennende Tatsachen wird noch einmal deutlich, wenn Otto die Niederschlagung eines Aufstandes der Römer schildert. Diese nämlich wollten sich nicht bieten lassen, dass Friedrich die von ihnen angebotene Krone nicht annahm und sie stattdessen – wie alle seine Vorgänger auch – vom Papst empfing. Am Ende töteten die Leute des Kaisers zahlreiche Römer, als ob sie sagen wollten (*acsi dicerent*): »Empfange jetzt, Rom, statt arabischen Goldes deutsches Eisen! Das ist das Geld, das dir dein Kaiser für deine Krone zahlt. So wird von den Franken die Kaiserkrone gekauft«⁴⁶. Dabei waren mit dem arabischen Gold offenbar die von den Römern zuvor geforderten 5.000 Pfund gemeint. Durch den Hohn in der Beschreibung wird deutlich, als wie abwegig und unverschämt der Chronist die römische Geldforderung empfand: Kraft Eroberung war Barbarossa doch bereits *legitimus possessor*.

In Anbetracht der Größe des Themas »Das Recht des Eroberers im Mittelalter« kann ich hier nur einen Überblick geben. Schon allein im Hinblick auf die Länge des Untersuchungszeitraums (»Mittelalter«) ist das unausweichlich. Eine solche Arbeit ist – wenn überhaupt – nur zu bewältigen auf Grundlage der Entscheidung für besonders wichtige Punkte, die immer ein Stück weit fragwürdig oder zumindest angreifbar ist. Ohne Weiteres ließe sich eine größere Monographie zum Thema verfassen. All dies wissend, ging ich das Wagnis ein, mich des Gegenstands anzunehmen. Vielleicht kann meine Zusammenschau – das wäre mein Wunsch – Grundlage und Ideenspender für tiefgründiger angelegte Forschungen sein.

Somit möchte ich im Folgenden anhand von vier Episoden eine Einführung in das facettenreiche und nicht leicht zu greifende Thema des Rechts des Eroberers im Mittelalter in Angriff nehmen:

45) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici seu rectius Cronica* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17), Darmstadt 1974, Bd. 2, Kap. 32, S. 348 f.

46) *Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum. Hec est pecunia, quam tibi princeps tuus pro tua offert corona. Sic emitur a Francis imperium*. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici* (wie Anm. 45), Kap. 35, S. 356 f.

1. Chlodwig und der Krug von Soissons
2. Normannische Vorstellungen vom Erobererrecht und der Erste Kreuzzug
3. Der deutsche Orden und die Goldene Bulle von Rimini (1226/1235)
4. Bartolus und sein Traktat ›De insula‹.

Einige Leitfragen, denen ich bei den folgenden Betrachtungen nachgehen werde, sind diese: Ist Eroberung als Rechtstitel für die Beherrschung von Territorium überhaupt anerkannt? Falls das so ist: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Eroberung rechtmäßig? Unterscheidet das Recht im Hinblick auf das gewaltsame Ergreifen von Beute, von Menschen und von Land? Gibt es Regelungen dafür, was mit durch kriegerische Gewalt Erlangtem zu geschehen hat? Falls diese existieren: Gehören sie aus mittelalterlicher Sicht dem Bereich ›Recht‹ an oder sind sie von den Regelungen für Friedenszeiten zu trennen? Wem genau steht das eroberte Land zu? Dem tatsächlich, das heißt unmittelbar physisch, Erobernden oder seinem übergeordneten Auftraggeber? Gibt es so etwas wie einen Unterschied zwischen privater und hoheitlicher Eroberung?

III.

Meine erste Episode behandelt das Volk der Franken, dessen Name später aus Sicht des außereuropäischen Auslandes eine beträchtliche Erweiterung erfahren sollte. »[D]ie Eroberungen des Hochmittelalters [bescherten] dem westeuropäischen Adel als bleibendes Geschenk auch einen Namen«, und dieser lautete eben »Franke«. Wenn also der Name dieses Volkes in späterer Zeit geradezu zur Chiffre für den »aggressiven Westeuropäer« und seine »dramatischen Expansionsunternehmungen« avancieren sollte⁴⁷⁾, mag es sich anbieten, beim Stichwort »Recht des Eroberers« mit ebendiesem Volk zu beginnen.

Gregor von Tours erzählt uns in seinen *Decem libri historiarum* folgende Geschichte⁴⁸⁾: Im Jahre 486 war Chlodwig siegreich in der Schlacht von Soissons. In der Folge kam es zu Plünderungen durch die Franken, die damals noch nicht christianisiert waren. Infolgedessen machten sie auch vor Kirchenschätzen nicht Halt. Aus einer Kirche in Reims wurde damals auch ein besonders schöner und wertvoller Krug entwendet, der offenbar in der Liturgie Verwendung fand. Der Bischof von Reims ließ daraufhin Chlodwig bitten, ihm zumindest dieses eine Gefäß (im Lateinischen *urceus*) zurückzugewähren. Chlodwig antwortete, sollte bei der Verlosung der Beute der gewünschte Krug ihm zufallen, so wolle er ihn dem Bischof überlassen. Chlodwig fragte dann bereits im Vorfeld der Verlosung seine Krieger, ob sie bereit seien, ihm über seinen Teil hinaus auch noch den besag-

47) BARTLETT, Geburt (wie Anm. 37), S. 127.

48) Gregor von Tours, *Liber Historiae Francorum*, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2), Hannover 1888, II, 27, S. 71–73 unter der Kapitelüberschrift (S. 35): *Quod Chlodovechus regnum accepit.*

ten Krug zuzubilligen. Fast alle seiner Männer hätten daraufhin gesprochen, ihm, dem König, gehöre ohnehin alles und sie seien ja auch seiner Herrschaft unterworfen. Von daher stehe es ihm frei, den Krug zu beanspruchen. Daraufhin aber sei ein weniger Verständiger hervorgetreten und habe mit lautem Geschrei seine Streitaxt in den Krug getrieben. Nichts solle der König haben außer dem, was durch das Los ihm zufalle.

Chlodwig habe das zunächst mit Fassung getragen und dem Boten den beschädigten Krug übergeben. Als er aber den Übermütigen ein Jahr später bei einem Truppenaufmarsch wiedererkannte, trat er auf ihn zu und ermahnte ihn wegen des miserablen Zustandes seiner Waffen. Der König ergriff die Axt des Kriegers und warf sie zu Boden, und als jener sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihm seine Axt in den Kopf mit den Worten: »So hast Du es damals in Soissons mit dem Krug gemacht«⁴⁹⁾. Das habe ihm bei allen Kriegern großen Respekt eingebracht, und viele Schlachten habe Chlodwig in der Folgezeit mit großem Erfolg geschlagen.

Die Geschichte ist bekannt und in verschiedene Richtungen gedeutet worden, bei unserem französischen Nachbarn mit noch größerer Häufigkeit als bei uns. Es existiert sogar ein französischsprachiges Video bei YouTube, bei dem Kinder die Geschichte mit Legofiguren nachspielen⁵⁰⁾. Was mich an dieser Geschichte – die Gregor sich kaum ausgedacht haben wird⁵¹⁾ – interessiert, ist, wie Chlodwig im Zusammenhang mit einer Rechtsfrage, die im Rahmen einer Eroberung auftrat⁵²⁾, seine Herrschaft zu festigen vermochte⁵³⁾. Mit dem sich hier andeutenden beginnenden Königtum Chlodwigs gingen militärrechtliche Änderungen einher.

Im römischen Heer der Antike gab es für die Zulässigkeit von Plünderungen und die Verteilung der Beute feste Regeln⁵⁴⁾. Davon erfahren wir weniger aus normativen und mehr aus erzählenden Quellen, was darauf hindeutet, dass dieser Bereich aus römischer

49) *Sic ... tu Sexonas in urceo illo fecisti*. Ebd., S. 73.

50) *Le vase de soisson – L’histoire racontée par des enfants pour des enfants – Avec des LEGO*, https://www.youtube.com/watch?v=eBCSU9N-_8 (12.11.2018).

51) Zu Gregors Werk und Intention grundlegend Martin HEINZELMANN, *Gregor von Tours (538–594) »Zehn Bücher Geschichte«*. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994.

52) Die zentrale Bedeutung des Beuterechts in diesem Zusammenhang betont Ernst-Dieter HEHL, *Eroberung und Herrschaft im Denken des hohen Mittelalters*, in: *Die besetzte res publica*. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Markus MEUMANN/Jörg ROGGE (*Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit* 3), Münster u. a. 2006, S. 27–49, hier S. 40.

53) Erich ZÖLLNER, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts*. Auf der Grundlage des Werkes von Ludwig Schmidt unter Mitwirkung von Joachim Werner neu bearbeitet, München 1970, S. 129 f.; Hans Peter DREXLER, *Metamorphosen der Macht*. Die Entstehung von Herrschaft, Klassen und Staat untersucht am Beispiel der germanisch-fränkischen Gesellschaftsgeschichte, Marburg 2001, S. 101.

54) Karl-Heinz VOGEL, *Zur rechtlichen Behandlung der römischen Kriegsgewinne*, in: *ZRG RA* 66 (1948), S. 394–422.

Sicht nicht dem des staatlich gesetzten Rechts, dem *ius civile*, zuzuordnen war. Das Führen von Kriegen und damit verbundene Einrichtungen durch das Recht, wie etwa die Sklaverei, gehörten nach römischer Sicht dem *ius gentium* an. Es existierten allerdings feste Regeln, auf deren Einhaltung ein Feldherr sich jedenfalls grundsätzlich verlassen konnte. In der wilden Zeit am Ende des Römischen Reiches, bei der die Verteidigung der Grenzen immer mehr von germanischen Hilfstruppen, den sogenannten Föderaten, abhängig war, kam es allerdings zu einer Privatisierung des Beutemachens. Nach einem Gesetz Kaiser Valentinians III. aus dem Jahr 440 sollte jeweils mit vollem Recht einem Soldaten alles gehören, was er dem besiegten Feind abnahm⁵⁵). Das verschob die Prioritäten bei den Soldaten. Möglicherweise förderte es den Umstand, dass die Föderaten sich bald selbstständig machten. Chlodwig handhabte demgegenüber eine eigene fränkische Praxis der Kollektivierung. Danach wurde alle Beute zunächst zusammengeführt und sodann verlost. Dabei hatte Chlodwig – der in seiner Herrscherposition offenbar noch wenig gefestigt war – kein besseres Recht an der Beute als jeder andere Krieger auch.

Chlodwigs Aufstieg zum König begann also damit, dass er im Rahmen der Beuteverteilung nach einer Eroberung eine privilegierte Stellung einforderte und diese am Ende auch durchsetzte. Das egalitäre Kollektivierungsverfahren nach fränkischer Art kam zu einem Ende. Der vorlaute Krieger wurde am Ende des Tages durch seinen schmähhlichen Tod Lügen gestraft. Die Verteilungspraxis, von der Gregor von Tours hier berichtet, war möglicherweise weder auf die Franken noch auf bewegliche Gegenstände beschränkt. Als die Goten Andalusien einnahmen, haben sie das zunächst kollektiv eroberte Land in einem zweiten Schritt durch Lose unter sich aufgeteilt. Das schlug sich in zeitgenössischen Ortsbezeichnungen in lateinischer Sprache als *sortes* (»Lose«) nieder⁵⁶). Möglicherweise gab es eine volkssprachliche gotische Entsprechung in einer Form wie *lantalauts*. Ob sich hierin eine etymologische Erklärung für den arabischen Ortsnamen nach der maurischen Eroberung findet, ist in der Sprachwissenschaft umstritten⁵⁷). Augenfällig ist aber, dass man so etwas wie *Al-Andalus* erhält, wenn man den arabischen Artikel hinzusetzt.

55) 9. Novelle Valentinians III. vom 24. Juni 440: *Et quamvis clementiae nostrae sollicitudo per diversa loca praesidia disponat atque invictissimi principis Theodosii patris nostri iam propinquet exercitus et excellentissimum virum patricium nostrum Aetium cum magna manu adfore mox credamus cumque vir inlustrius magister militum Sigisvuldus tam militum atque foederatorum tuitionem urbibus ac litoribus non desinat ordinare, tamen quia sub aestiva navigandi opportunitate satis incertum est, ad quam oram terrae possint nares hostium pervenire, singulos universosque hoc admonemus edicto, ut Romani roboris confidentia et animo, quo debent propria defensari, cum suis adversus hostes, si usus exegerit, salva disciplina publica, servataque ingenuitatis modestia, quibus potuerint utantur armis nostrasque provincias ac fortunas proprias fideli conspiratione et iuncto umbone tueantur: hac videlicet spe laboris proposita, ut suum fore non ambigat quidquid hosti victor abstulerit.* – Englische Übersetzung in: *The Theodosian Code and Novels and the Sirmundian Constitutions. A Translation with Commentary, Glossary, and Bibliography*, hg. von Clyde PHARR, Princeton 1952 (ND New York 1969), S. 524.

56) Heinz HALM, *Al-Andalus und Gothica Sors*, in: *Der Islam* 66 (1989), S. 252–263, 260 f.

57) HALM, *Islam* (wie Anm. 56), S. 263.

Vielleicht haben wir es hier also mit einem auf gemeingermanischen Grundlagen beruhendem und auf einer Art Spielmodell basierendem Verteilungsmechanismus zu tun⁵⁸). Dieser liegt den antiken römischen Vorstellungen gänzlich fern. Zu dem Wenigen, was wir von Rechtsvorstellungen germanischer Völker – sofern hiervon überhaupt die Rede sein kann – wissen, scheint diese Idee von einem Spielmodell meines Erachtens ganz gut zu passen. Die Vorstellung, dass ein Anführer an Beute oder erobertem Land einen besseren Anspruch haben soll als jeder andere, passt weniger hierzu. Besser passt diese zum *ager occupatorius* des römischen Rechts wie auch zum *ius militare*, wie es das mittelalterliche kanonische Recht anerkannte und Gratian es auch in seiner berühmten Sammlung des kirchlichen Rechts von ca. 1145 beschreiben sollte⁵⁹). Überhaupt wird in der Geschichte von dem Krug eine Verbindung weltlicher und geistlicher Macht greifbar. Chlodwig und der Bischof ziehen an einem Strang und verfolgen die gleichen Interessen. Wir haben es hier mit Anfängen von Staatlichkeit und einer Dichotomie von weltlicher und geistlicher Macht zu tun, die sich als zukunftssträchtig erweisen sollte.

IV.

Jetzt möchte ich auf den sprichwörtlichen Eroberer Wilhelm sowie Eroberungen der Normannen beim Ersten Kreuzzug zu sprechen kommen. Dabei will ich auf Aspekte des Lehnrechts als weiteres bedeutendes Themenfeld des mittelalterlichen Rechts eingehen. Anhand eines Beispiels aus der Zeit des Ersten Kreuzzuges lässt sich zeigen, dass das Recht des Eroberers legitime Herrschaft über ein Territorium begründen konnte. Das allerdings wurde nicht überall so gesehen, sondern stellt sich als eine normannische Sicht der Dinge dar.

Jedenfalls erweist sich das Erobererrecht als eine wackelige Position. Das gilt schon deshalb, weil meines Erachtens die »alten Anschauungen der Normannen im Zeitalter der

58) Clausdieter SCHOTT, Traditionelle Formen der Konfliktlösung in der Lex Burgundionum, in: La giustizia nell' alto medioevo (secoli V–VIII), Spoleto 1995, S. 933–961, 945, 958; ähnlich František GRAUS, Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die Gefangenbefreiung der merowingischen Hagiographie, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (1961), S. 61–156, 63: »Langsam ringt sich die Erkenntnis durch, daß ursprünglich Recht und Stärke zusammenflossen, daß sich der übergeordnete Begriff ›Gerechtigkeit‹ erst später entwickelt hat«.

59) Decretum Magistri Gratiani, cur. E. FRIEDBERG, in: Corpus iuris canonici, I, Leipzig 1879, Neudruck 1955, D. 1 c. 10 (*Quid sit ius militare*): *Ius militare est belli inferendi solemnitates, federis faciendi nexus, signo dato egressio in hostem uel commissio; item signo dato receptio; item flagitii militaris disciplina, si locus deseratur; item stipendiorum modus, dignitatum gradus, premiorum honor, ueluti cum corona uel torques donantur; item predae decisio, et pro personarum qualitibus et laboribus iusta diuisio, ac principis porcio*. Übernommen aus Isidor v. Sevilla, Etymologiae V, 7.

Wikinger«⁶⁰) jedenfalls nicht ohne methodische Vorüberlegungen in gleicher Weise wie das fränkische Lehnswesen als »Recht« angesehen werden können. Ich erinnere an das, was ich oben über die germanischen Völker und Spielmodelle gesagt habe. Mir fehlt schlichtweg die Fachkunde, um zu beurteilen, ob ein nicht christianisierter Wikinger im 9. bis 11. Jahrhundert der Frage, ob das, was er tat, rechtmäßig sei, irgendeine Bedeutung zumaß beziehungsweise ob er diese überhaupt verstanden hätte. Allein das Aufwerfen dieser Frage deutet darauf hin, dass die hiermit in Verbindung stehenden Überlegungen vielleicht nie frei von Anachronismen sein können. Dabei will ich natürlich nicht in Abrede stellen, dass die Auseinandersetzung mit dem Recht jedenfalls nach der Berührung mit einer vom Recht regierten Gemeinschaft eine Rolle spielte. Abstrakte Debatten um solche Positionen werden die Normannen aber wohl nicht geführt haben. Deshalb ist es in meinen Augen gefährlich missverständlich – wenn nicht gar irrig – davon auszugehen, Robert Guiscard und die normannischen Fürsten hätten bei ihren Eroberungen eine »Rechtstheorie« vertreten⁶¹).

Jedenfalls war sich auch der sprichwörtlich mittelalterliche Eroberer Wilhelm seines Erobererrechts offenbar nicht sicher. Dieser Eindruck entsteht, weil er parallel gleich mehrere Rechtfertigungsstrategien ins Feld führte. Wichtig ist zunächst der Halley'sche Komet als ein göttliches Zeichen, was in der Deutung des Sieges über Harold als ein Gottesurteil – einer im Mittelalter gängigen Strategie für die Rechtfertigung von Krieg⁶²) – seine konsequente Fortsetzung findet. Der Halley'sche Komet war damals an vielen Orten Europas wie Frankreich, Deutschland, Italien, Skandinavien, der Normandie und auch in England zu sehen. Allgemein wurde er als ein Omen betrachtet, wenn auch für unterschiedliche Ereignisse. So verbindet der Teppich von Bayeux ihn dramatisch mit den ersten Gerüchten über Wilhelms Vorbereitungen der Invasion⁶³). Der Chronist Wilhelm von Poitiers deutet ihn gar als himmlisches Zeichen für Harolds herannahendes Unheil: *Regum terror cometa, post initium altitudinis tuae coruscans, exitium tibi uaticinatus*

60) Ludwig BUISSON, Erobererrecht, Vasallität und byzantinisches Staatsrecht auf dem ersten Kreuzzug (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften 2,7), Hamburg 1985, S. 5.

61) So BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 4 f.

62) Grundlegend Kurt Georg CRAM, Iudicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 5), Münster/Köln 1955. Dante wertet im 2. Buch seiner Monarchia (wie Anm. 42) den gewonnenen Krieg als »göttliches Urteil« (besonders deutlich VIII.1, IX.1, IX.19). Zur Bedeutung dieses Gedankens bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen Bernd KANNOVSKI, Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 19), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 48, ferner SUTHERLAND, Conquest (wie Anm. 14), S. 45.

63) Wolfgang GRAPE, Der Teppich von Bayeux. Triumphdenkmal der Normannen, Frankfurt a. M./Wien 1994, S. 124.

*luit*⁶⁴). Eine Rechtfertigungsstrategie Wilhelms ist ferner darin zu erblicken, dass er sich päpstlicher Unterstützung versicherte. So berichtet der normannische Chronist Ordericus Vitalis (1075–1142), Papst Alexander II. habe das Recht Wilhelms, sich Englands gewaltsam zu bemächtigen, anerkannt, indem er ihm eine gesegnete Fahne des Heiligen Petrus geschickt habe. Damit habe der Papst darauf reagiert, dass England seine geschuldeten Abgaben nicht geleistet habe⁶⁵).

Mein Kreuzzugsbeispiel entstammt der gleichen Zeit und behandelt einen Konflikt zwischen byzantinischer Staatsauffassung und normannischen Vorstellungen über ein Erobererrecht⁶⁶).

Im Jahr 1095 rief Papst Urban II. bekanntlich in einer flammenden Rede zum Ersten Kreuzzug auf⁶⁷). Bekannt ist auch, dass diese Rede von einem durchschlagenden Erfolg gekrönt war. Ein Gedanke, den der Papst in seinem ergreifenden Vortrag zur Rechtfertigung des Kreuzzugs äußerte, war ein Anklang an die biblische Geschichte der Eroberung Kanaans durch das Volk Israel unter Führung Josuas, was auf Gottes Weisung hin geschehen war⁶⁸). Urban II. nämlich sah die Eroberung Kanaans als Vorandeutung für einen erfolgreichen Kreuzzug und damit als eine göttliche Rechtfertigung der Eroberung. Zu praktischen Fragen wie etwa der nach der Aufteilung und Verwaltung eventuell erobelter Gebiete äußerte sich der Heilige Vater jedoch nicht, was in dieser Situation wohl auch kaum zu erwarten war. Ein späterer Beschluss des Konzils von Clermont legte dann al-

64) »The comet, terror of kings, which burned soon after your elevation, foretold your doom« The Gesta Guillelmi of William of Poitiers, hg. und übers. von Ralph H. C. DAVIS und Marjorie CHIBNALL, Oxford 1998, II.25, S. 140–143. Vgl. Elisabeth VAN HOUTS, The Norman Conquest through European eyes, English Historical Review 110 (1995), S. 823–853.

65) MIGNE, Patrologia latina 188, Sp. 285; dazu Michel ZIMMERMANN, La crise de l'organisation internationale a la fin du moyen age, Paris 1934, S. 46. – Eine weitere Rechtfertigungsstrategie für Wilhelm ist zu finden bei Richard FitzNeal, Dialogus de Scaccario, zusammenfassend dargestellt bei Donald SUTHERLAND, Conquest (wie Anm. 14), S. 45 f. Siehe zu dem Thema auch den Beitrag von Jörg Peltzer in diesem Band, S. 177–213.

66) Grundlegend BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), Hamburg 1985, S. 4, 47, 52 und öfter; BARTLETT, Geburt (wie Anm. 37), S. 120, spricht ebenfalls von einem »Erobererrecht«.

67) Fulcheri Carnotensis, Historia Hierosolymitana. (1095–1127). Mit Erläuterungen und einem Anhang, hg. von Heinrich HAGENMEYER, Heidelberg 1913, S. 130–138. Deutsche Übersetzung in: Régine PERNOUD (Hg.), Die Kreuzzüge in Augenzeugenberichten, übersetzt von Hagen THÜRNUAU, München 1971, S. 21–22. Eine kritische Würdigung der unterschiedlichen Übersetzungen mit offenbar eigener, jedenfalls von der Hagenmeyer'schen abweichenden Übersetzung von dem Bericht des Fulcher von Chartres findet sich bei Karl-Friedrich KRIEGER, Papst Urban II. Aufruf zum Kreuzzug am 27. November 1095, in: Große Reden von der Antike bis heute, hg. von Kai BRODERSEN, Darmstadt 2002, S. 28–44, hier S. 40–41. – Abweichende Überlieferung der berühmten Papstrede durch Robertus Monachus, Historia Iherosolomitana (1, 1–2), in: Recueil des Historiens des Croisades, Historiens occidentaux III, Paris 1866, S. 727–729, deutsche Übersetzung bei KRIEGER, Papst (wie Anm. 67), S. 42–44 sowie Arno BORST, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt am Main und Berlin ⁴1987, S. 318–320.

68) 4. Mose 21,3; Richter 1,17.

lerdings fest, dass eroberte Städte jeweils dem Eroberer zufallen sollten⁶⁹⁾. Damit erhielt die erste Inbesitznahme einer Stadt herausragende Bedeutung⁷⁰⁾. Das deckt sich mit Vorstellungen aus der alten normannischen Überlieferung, wonach erobertes Land Herrschaftsgebiet des Eroberers wurde⁷¹⁾. Bereits bei der Eroberung der Normandie durch Rollo im Jahre 911 war diese Rechtsauffassung zum Ausdruck gekommen. Der französische König Karl III. (der Einfältige) hatte Rollo die Normandie wie gefordert in einer Weise übertragen, die nur Rollo allein dort die Herrschaft ausüben ließ⁷²⁾. Das allerdings um den Preis, dass Rollo nach Herstellung verwandtschaftlicher Beziehungen durch Heirat der Königstochter Gisla seinem Schwiegervater einen Treueeid leistete. Rollo (nach seiner Taufe: Robert) war nun ein Vasall des Königs. Auf diese Art verschmolzen alte skandinavische Vorstellungen vom Erobererrecht mit Herrschaftsformen des fränkischen Lehenswesens⁷³⁾.

Bei dem byzantinischen Kaiser Alexios I., der um Unterstützung gebeten hatte, einerseits und den westlichen Kreuzfahrern andererseits stießen dann völlig konträre Vorstellungen aufeinander. Das macht sich bereits in dem Eid bemerkbar, den Alexios I. den europäischen Rittern abverlangte. Nach diesem »üblichen Eid der Lateiner«⁷⁴⁾ sollten sie – ganz nach den Vorstellungen des römischen Rechts – verpflichtet sein, eroberte Gebiete an ihn, den Kaiser, zu übergeben. Der Eid enthielt aber auch etwas der byzantinischen Staatsauffassung gänzlich Unbekanntes, nämlich eine Verpflichtung zu Treue und Schutz durch den Kaiser den Kreuzfahrern gegenüber⁷⁵⁾. Hiermit wurde also eine Art Vasallenverband nach westlichem Vorbild begründet, der nach Auffassung der Kreuzfahrer nur so lange Bestand haben konnte, wie beide Seiten sich daran hielten. Damit begründete Alexios – vermutlich ohne zu wissen, worauf er sich da einließ – ein widersprüchliches Konstrukt. Dieses lag nämlich in einem Vasallenverband nach westlichem Vorbild, ohne dass die Vergabe von Lehen damit einherging, wie sie etwa Papst Nikolaus II. im Jahre 1059 an den Anführer der Normannen vorgenommen hatte. Einen solchen Lehensstaat westlicher Prägung lehnte Alexios I. jedoch ab, womit er konsequenterweise auch das Recht des Eroberers, wie es Urban II. in Clermont vor Augen stand, nicht anerkennen konnte.

69) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 18.

70) Ludwig BUISSON, Heerführertum und Erobererrecht auf dem ersten Kreuzzug, in: ZRG GA 112 (1995), S. 316–344, hier S. 331.

71) BUISSON, Heerführertum (wie Anm. 70), S. 319.

72) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 5.

73) Ebd.; Ludwig BUISSON, Formen normannischer Staatsbildung (9. bis 11. Jahrhundert), in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Vorträge und Forschungen 5), Sigmaringen 1960, S. 95–184, hier S. 125).

74) Formulierung von Anna Komnene, wiedergegeben bei BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 27.

75) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 30.

Wie wenig die Kreuzfahrer willens waren, byzantinische Allmachtsvorstellungen zu akzeptieren, zeigt sich im Rahmen der Belagerung von Antiochia. Hier war ihr Führerrat⁷⁶⁾ der Meinung, sich an die Absprache mit dem Kaiser nicht mehr halten und ihm die Stadt im Falle ihrer Eroberung auch nicht übergeben zu müssen. Sie glaubten nämlich, der Kaiser habe durch mangelnde Unterstützung einen Eidbruch begangen. Er hatte ihnen in ihren Augen die Loyalität, die er auf Grundlage des abendländischen Vasallenrechts geschuldet habe, nicht entgegengebracht⁷⁷⁾. So kamen sie überein, die Stadt Bohemund von Tarent aus dem normannischen Adelsgeschlecht der Hauteville zu überlassen, falls es ihm gelingen sollte, Antiochia zu erobern⁷⁸⁾. Alexios I. hingegen hatte für diese normannische Auffassung nicht das geringste Verständnis. Er war als byzantinischer Herrscher der Überzeugung, seinen Untertanen keinerlei Rechenschaft für sein Handeln schuldig zu sein, seien doch Land, Volk und Recht in ihm, dem Kaiser, vereint. Er allein regiere im Auftrag der göttlichen Macht das Reich und erlasse seine Gesetze. Bohemund hingegen, dem die Eroberung dann tatsächlich gelang, stützte sich für seine Herrschaft auf das Erobererrecht, wie das Konzil vom Clermont es anerkannt hatte. Der Führerrat der Kreuzfahrer war sich wegen des dem byzantinischen Kaiser geleisteten Eides jedoch seiner Sache keineswegs sicher und legte die Entscheidung in die Hände des Papstes⁷⁹⁾.

Alexios I. und Bohemund einigten sich schließlich nach langem Ringen im Vertrag von Deabolis (heute Devol, gelegen in Albanien) aus dem Jahre 1108⁸⁰⁾. Danach sollte einerseits Bohemund auf Grundlage eines westlichen Treuebegriffs dem Kaiser einen Eid leisten. Andererseits erhielt er im Gegenzug von Alexios I. Antiochia sowie andere Ländereien als Geschenke auf Lebenszeit. Ein wichtiger Punkt hierbei ist jedoch, dass diese nach seinem Tod an den Kaiser zurückfallen und damit gerade nicht auf Bohemunds Erben übergehen sollten. Genau dies aber wäre ein wesentliches Merkmal eines Lehens im westlichen Sinne gewesen. Der Vertrag von Deabolis sah jedoch anders aus. Bohemunds Heer sowie alle Bewohner der überlassenen Gebiete waren dem Kaiser unterworfen. Nach Bohemunds Tod sollten sie alle byzantinische Untertanen werden, ohne dass von dem Erobererrecht irgendetwas übrig bliebe. So konnte Alexios I. am Ende des Tages mit

76) Zu dieser Einrichtung, ihrer Zusammensetzung und Funktion BUISSON, Heerführertum (wie Anm. 70), S. 316 f.

77) HEHL, Eroberung (wie Anm. 52), S. 48, stellt für das 12. Jahrhundert fest, dass eidliche Gehorsams- und Treuepflichten nicht mehr auf die konkrete Person des aus dem Eid Berechtigten, sondern auf einen politischen Verband im weiteren Sinne bezogen wurden. Damit entfiel die Eidespflicht gegenüber einem Herrscher, der sich schwerer Verfehlungen schuldig machte. Jedenfalls im Ergebnis ist das auch hier zu beobachten.

78) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 54; DERS., Heerführertum (wie Anm. 70), S. 319.

79) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 60.

80) Inhalt des Vertrages bei Anna Komnene, Alexias, übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Diether Roderich REINSCH, Berlin/New York 2001, S. 461–474. – Dazu BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 71–81.

seiner byzantinischen Herrscherauffassung über das normannische Erobererrecht triumphieren. Lehnrechtliche Vorstellungen hatten in Byzanz keine Chance⁸¹⁾.

V.

Im Zusammenhang mit dem Thema Kreuzzüge möchte ich die Aufmerksamkeit jetzt auf eine bedeutende Urkunde lenken, in der in besonders auffälliger Anhäufung von Eroberungen die Rede ist. Ich spreche von der Goldenen Bulle von Rimini⁸²⁾, in welcher kein Geringerer als Friedrich II. von Hohenstaufen die rechtlichen Verhältnisse des Deutschen Ordens im Preußenland definierte. Während die besagte Urkunde im Stil späteren Gesetzen Friedrichs – vor allem dem *statutum in favorem principum* von 1231/32 – gleicht, ist ihre Datierung in der Forschung streitig⁸³⁾. Denkbar ist, dass die Goldene Bulle von Rimini zwar 1226 erstmalig ausgestellt, diese Fassung aber um 1235 erneuert wurde⁸⁴⁾. Allerdings kann die genaue Datierung – ob die Goldbulle bereits 1226 oder ob sie erst 1235 entstand – für die mich hier interessierende Frage nach dem Erobererrecht und der damit verbundenen Position des Deutschen Ordens dahinstehen. Stammt das Dokument von 1226, so erteilte Friedrich II. ein Recht zur Eroberung eines noch nicht beherrschten Gebietes. Stammt das Dokument von 1235, so segnete Friedrich II. Dinge, die bereits geschehen waren, zum Teil im Nachhinein als rechtmäßig ab. Auch in diesem Fall aber wusste der Kaiser – letztlich sogar noch genauer – was er da gerade absegnete, worauf er sich einließ und was die Konsequenzen waren. Und der Deutsche Orden – als Privilegienempfänger beziehungsweise Verhandlungspartner – wusste es natürlich auch.

In der Goldenen Bulle von Rimini ist viermal von einer Eroberung (*conquisitio*⁸⁵⁾) die Rede, dabei dreimal von Eroberung von Land beziehungsweise von erobertem Land⁸⁶⁾. Fraglos hat das Dokument hier also einen Regelungsschwerpunkt⁸⁷⁾.

81) BUISSON, Erobererrecht (wie Anm. 60), S. 80, geht davon aus, dass es grundsätzlich im Vertrag von Deabolis »kein Recht [gibt], das vom Untertanen gegenüber dem Basileus etwa im Sinne einer Herrentreue des Vasallenrechts geltend gemacht werden könnte: Die ligische Treue ist einseitig auf den Willen des Basileus, des von Gott Erwählten, seine staatsrechtliche Gewalt und die Einheit »Romania« ausgerichtet«.

82) Von den vielen Editionen sei hier allein verwiesen auf diejenige in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, hg. von Walther HUBATSCH, Göttingen 1954, Nr. 5 (S. 46–53, mit deutscher Übersetzung).

83) Zu dem Problem und den dazu vertretenen Positionen ausführlich Sylvain GOUQUENHEIM, L'empereur, le grand maître et la Prusse: la Bulle de Rimini en question (1226/1235), in: Bibliothèque de l'école des chartes 162 (2004), S. 381–420.

84) So Jürgen SARNOWSKY, Art. Goldbulle von Rimini, in: HRG, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 447 f., hier Sp. 447.

85) Erich WEISE, Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini (März 1226) nach dem kanonischen Recht, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen. Festschrift für Marian Tumlner anlässlich seines 80. Geburtstages überreicht von den Mitgliedern und Freunden des Ordens (Quellen und Studien

Das Schriftstück sticht zunächst von seiner Form her als etwas völlig Neues heraus, denn als Goldbullen gab es kaiserliche Urkunden zuvor nicht⁸⁸⁾. Das Dokument ist jedoch bei weitem nicht allein aus diesem äußeren Grund spektakulär⁸⁹⁾. Friedrich II. legte die Grundlagen eines höchst merkwürdigen mittelalterlichen Herrschaftsgebildes, das nicht zum Reich gehörte und das man später als »Deutschordensstaat«⁹⁰⁾ bezeichnen sollte. Eine zentrale Aufgabe lag darin, die Mission der heidnischen Preußen vorzubereiten, wobei jedoch keineswegs ein Zwang zur Bekehrung bestehen sollte. Es ging vielmehr darum, nach Niederwerfung der Feinde den Frieden zu erhalten, um damit den Weg zum rechten Glauben und einem rechten Leben zu ebnen. Damit übernahm der Orden Aufgaben des Kaisers, ohne dass das Ordensgebiet Teil seines Reiches gewesen wäre⁹¹⁾.

Das hätte sich auch nicht mit der päpstlichen Position verstanden, nach der die Eroberungen der Ritter als Eigentum St. Petri anzusehen waren. In der Frage der Heidenmission allerdings waren Kaiser und Papst sich einig⁹²⁾. In der Goldenen Bulle von Rimini zeigt sich das harmonische Nebeneinander von Kaiser und Papst geradezu par excellence⁹³⁾. Der Papst ist Herr der geistlichen Gewalt, der Kaiser hingegen weltlicher Arm der Kirche, *dominus mundi in temporalis*⁹⁴⁾. Der Papst kann entscheiden, dass aus spirituellen Gründen ein Krieg notwendig ist. Dabei ist es ihm aber verwehrt, den Angriffs-

zur Geschichte des Deutschen Ordens 1), hg. von Klemens WIESER, Bad Godesberg 1967, S. 15–48, 34, übersetzt *conquisitio* mit »kriegerische Erwerbung«.

86) Zweimal heißt es *conquisitionem terre* und einmal *terram conquisitionis*.

87) Carl August LÜCKERATH, Art. Goldene Bulle, in: Lex.MA 4 (1989), Sp. 1541 f., hier Sp. 1541.

88) WEISE, Interpretation, (wie Anm. 85), S. 28.

89) Dazu Walther HUBATSCH, Zur Echtheitsfrage der Goldbulle von Rimini Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden 1226, in: Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Festschrift Althochmeister P. Dr. Marian Tumler O. T., hg. von Udo ARNOLD, Marburg 1978, S. 1–5.

90) So findet sich im Artikel »Deutscher Orden« im Lexikon des Mittelalters mehrfach die Bezeichnung »Ordensstaat«, Hartmut BOOCKMANN, Art. Deutscher Orden, in: Lex.MA 3 (1986), Sp. 768–777, hier Sp. 772 u. 775. – Ferner tragen einige Bücher die Bezeichnung »Deutschordensstaat« im Titel: Rudolf TEN HAAFF, Deutschordensstaat und Deutschordensballeien (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 5), Göttingen u. a. ²1954; Der Deutschordensstaat Preussen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30), hg. von Udo ARNOLD/Marian BISKUP, Marburg 1982. Auch der einschlägige Wikipediaartikel heißt »Deutschordensstaat«, <https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschordensstaat> (18.07.2021). – Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hingegen ist im Artikel »Deutscher Orden« nie von einem Ordensstaat die Rede, sondern vom »Deutschordensterritorium«, Jürgen SARNOWSKY, Art. Deutscher Orden, HRG, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 986–990, 988.

91) BOOCKMANN, Art. Deutscher Orden, (wie Anm. 90), Sp. 768–777, hier Sp. 772; WEISE, Interpretation (wie Anm. 85), S. 39, 47.

92) WEISE, Interpretation, (wie Anm. 85), S. 16, 18.

93) Ebd., S. 18, 33.

94) Ebd., S. 29, 34.

befehl zu geben⁹⁵). Das fällt in den Bereich der *temporalia* und liegt mithin im Zuständigkeitsbereich des Kaisers, darf doch die Kirche kein Blut vergießen⁹⁶).

Bemerkenswert aus rechtshistorischer Perspektive ist, dass das durch Friedrich zugebilligte Recht, der Orden dürfe das gesamte mit der Hilfe Gottes eroberte Land behalten, nicht einer Person wie etwa dem Hochmeister, sondern dem Orden an sich gewährt wird. Der Orden tritt, wie die Urkunde nicht müde wird zu betonen, als rechtlich eigenständige Einheit auf. Immer wieder, insgesamt siebenmal, ist der Orden symbolisiert durch das Haus St. Marien in Jerusalem, das dann einige Jahre später auch unter der Herrschaft Friedrichs II. stand⁹⁷).

Symbolisiert durch das Haus St. Marien also erhält der Orden das Eroberungsrecht wie ein allein dem König zugeordnetes Recht. So wird es genannt in einer Reihe mit Regalien⁹⁸), die als eine Art Aneignungsrecht an herrenlosen Sachen oder Grundstücken konstruiert waren und von jeher dem König zustanden. So nennt die Urkunde das Recht an dem, was der Orden mit dem Zutun Gottes erwerben sollte in einer Reihe mit dem »alten und gebührenden Recht des Reiches an Bergen und Ebenen, Flüssen, Wäldern und dem Meer«⁹⁹).

Im Hinblick auf das Erobererrecht ist zu beachten, dass nach dem kanonischen Recht in seiner zeitgenössischen Auffassung eine Eroberung als legitimer Erwerbstitel anerkannt war¹⁰⁰). Dies ergibt sich durch eine Stelle aus dem *Decretum Gratiani*, die zur damaligen Zeit wiederholt päpstliche Bestätigung erfahren hatte¹⁰¹). Sie steht unter der Überschrift: *Militaris disciplina regi omnia servat*¹⁰²), was in etwa heißt »Die Lehre vom Kriegswesen erhält alles dem König«. In meiner zum Teil freien deutschen Übersetzung lautet die Stelle wie folgt:

95) Ebd., S. 36.

96) Zumindest nicht direkt. Differenzierend dazu jetzt Gerd ALTHOFF, Selig sind, die Verfolgung ausüben. Päpste und Gewalt im Hochmittelalter, Darmstadt 2013.

97) Um Missverständnisse zu vermeiden, bezeichne ich den Orden in diesem Zusammenhang nicht als »juristische Person«, obwohl aus Sicht des heutigen Juristen einiges dafür spricht, das zu tun. Dazu im einzelnen Hans-Jürgen BECKER, Die Steinernen Brücke zu Regensburg als »juristische Person«, in: *Colloquia für Dieter Schwab zum 65. Geburtstag*, hg. von Diethelm KLIPPEL, Bielefeld 2000, S. 105–116, hier S. 116.

98) Dazu Bernd KANNOVSKI, Der roncalische Regalienbegriff und seine Vorgeschichte, in: *Gli inizi del diritto pubblico europeo. L'eta di Federico Barbarossa: Legislazione e scienza del diritto/Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi* 19), Bologna/Berlin 2007, S. 157–177.

99) [...] *vetus et debitum ius imperii in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus et in mari*. Dazu WEISE, Interpretation (wie Anm. 85), S. 37.

100) Ebd., S. 21, 34.

101) WEISE, Interpretation (wie Anm. 85), S. 33.

102) *Decretum Magistri Gratiani*, cur. E. FRIEDBERG (wie Anm. 59), C. 23 qu. 5, c. 25.

»Soll jemand sprechen, wenn er gesiegt hat, in der Weise wie Abraham sprach zum König von Sodom: ›Ich nehme nichts von dir‹, wenn die Beute gänzlich in der Gewalt des Siegers gewesen sein wird? Abraham lehrt uns als Kriegskunst, alles stehe dem König zu. Gewiss: Denen, welche ihm möglicherweise zur Unterstützung verbunden waren, wird er einen Teil des Vorteils aufbewahrt haben, um es ihnen – gleichsam als Lohn ihrer Mühe – auszuzahlen. Und deswegen, weil Abraham ja nicht vom Menschen Lohn gefordert hat, hat er ihn von Gott empfangen. So lesen wir es geschrieben, weil nach diesen Worten in einer Erscheinung der Herr das Wort an Abraham richtete und sprach: ›Du sollst Dich nicht fürchten, Abraham. Ich werde Dich beschützen, und Deine Belohnung wird sehr groß sein.«

Dem fügt Gratian als Erläuterung noch Folgendes hinzu:

»Ebenso, wie wir durch Fürsten und Staatsgewalt gezwungen werden, Treue und Ehrfurcht zu zeigen, haben übrigens die weltlichen Würdenträger die Kirche zu verteidigen. Täten sie das nicht, so wäre ihnen die Kommunion zu verweigern«¹⁰³).

Gratian nimmt hier eine Stelle aus dem Alten Testament in Bezug¹⁰⁴). Feinde hatten Abrahams Neffen Lot nach einem Kampf gefangen genommen. Auch hatten sie sein gesamtes Hab und Gut als Beute mitgenommen. Daraufhin sammelte Abraham seine Leute, überfiel die Feinde und schlug sie vernichtend. Nun führte er nicht nur Lot mit all seinem Vermögen zurück, sondern noch viele andere Gefangene und Kriegsbeute. Bei seiner Rückkehr wurde Abraham von einem König Melchisedek empfangen, der offenbar mit den kriegerischen Auseinandersetzungen nichts zu tun hatte, aber als Priester des Höchsten Gottes bezeichnet wird. Dieser segnete Abraham, der ihm im Gegenzug ein Zehntel der zurückeroberten Beute gab. Dann kam es zu einem Dialog zwischen Abraham und dem König von Sodom, einem der Verlierer in dem besagten Kampf. Er bot Abraham an, dieser möge alle zurückeroberte Habe behalten, was wohl als eine Art Belohnung zu verstehen ist. Nur die Leute solle er freigeben. Darauf erwiderte Abraham, indem er sich auf den Willen Gottes berief, er werde absolut nichts nehmen von dem, was dem König von Sodom gehöre.

Gratian interpretiert in seinem *Decretum* diese biblische Geschichte so: Grundsätzlich stehe das Eroberte komplett dem Anführer des Kriegszuges zu. Nur ausnahmsweise habe Abraham hier allein aus freiem Willen verzichtet, habe er doch von Gott den ihm zuste-

103) *Militaris disciplina regi omnia seruat. ...: Dicat aliquis, cum ipse uicerit, quomodo dicit Abraham ad regem Sodomorum: »Nichil sumam abs te,« cum preda fuerit utique in potestate uictoris? Docet militarem disciplinam, ut regi seruentur omnia. Sane his, qui secum fuissent in adiumentum fortasse sociati, partem emolumenti tribuendam asserit tamquam mercedem laboris. Ideoque, quoniam sibi mercedem ab homine non quesiuit, a Deo accepit, sicut legimus scriptum, quia post hec uerba factum est uerbum Domini ad Abraham in uisu, dicens: »Noli timere Abraham; ego protegam te, et merces tua magna erit ualde«. – VI. Pars. Gratian. Preterea, sicut principibus et potestatibus fidem et reuerentiam exhibere cogimur, ita secularium dignitatum amministratoribus defendendarum ecclesiarum necessitas incumbit. Quod si facere contempserint, a communione sunt repellendi.*

104) Gen. 14,1–15,5.

henden Lohn bereits erhalten. Dieser war in der Tat außergewöhnlich, lag er doch darin, dass seine Nachkommen so zahlreich werden sollten wie die Sterne am Himmel und dass seine bislang unfruchtbare Frau Sarah im Alter von über 90 Jahren schließlich doch noch schwanger wurde.

Konkreter und aufschlussreich für unsere Frage ist die Glosse¹⁰⁵, eine kurz nach 1215 entstandene Kommentierung zum Decretum Gratiani. Auch wenn mit dem unter mittelalterlichen Juristen verbreiteten Merksatz *Quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia* in erster Linie die Accursische Glossa ordinaria gemeint war, lässt sich das durchaus auf die kanonische Glosse erweitern. In der Glosse heißt es als Kommentar zu der hier behandelten Stelle, zwar gestehe das gemeinsame Recht der Völker, das *ius gentium*, zu, dass im Krieg eroberte Sachen sogleich dem Eroberer persönlich gehörten. Dennoch aber sei man gehalten, alles dem Anführer zu geben, auf dass er es dann gemäß den Verdiensten der Einzelnen gerecht verteile¹⁰⁶. Das individuelle Ergreifungsrecht nach *ius gentium* bleibt also im Ergebnis zurück und wird geradezu bedeutungslos. Eine knappe Zusammenfassung am Rand gibt den wesentlichen Inhalt des Glossentextes wieder: *Praeda public[a] est domini, sub quo militatur*¹⁰⁷ (Die öffentliche Beute gehört dem Herrn, unter welchem in den Krieg gezogen wird). Wenn das nicht so wäre, wäre es Abraham ja auch gar nicht erlaubt gewesen, dem König Melchisedek den zehnten Teil seiner Beute zu geben. Er hätte dann ja etwas verschenkt, das ihm gar nicht gehörte.

Die kommentierte Passage aus dem Decretum hat für die Konstellation des Deutschen Ordens in Preußen deshalb besondere Bedeutung, weil sich aus der Urkunde der Standpunkt ergibt, das eroberte Land sei ein angemessener Lohn für den Einsatz an Material und Menschenleben auf Seiten des Ordens. Selbst dann also, wenn der Ausgangspunkt ist, der Orden erobere für Kaiser oder Papst: Das eroberte Land mit all den damit verbundenen Hoheitsrechten steht doch dem Orden selbst zu. Dieser ist der *dominus, sub quo militatur*, nicht der Kaiser. Dass der Herrscher seine Soldaten für ihre Treue und den Einsatz ihres Lebens mit Teilhabe an der Kriegsbeute belohnt, ist ja nichts Neues. Das war – wie wir gesehen haben – schon nach dem römischen Recht der Spätantike und der fränkischen Rechtsauffassung zur Zeit Chlodwigs so. Die Soldaten bekamen einen Rechtsanspruch auf einen Anteil an der Beute zugebilligt. Die Deutschordensritter aber erhielten eine dauerhafte autonome Herrschaft verbunden mit der Verantwortung für einen Frieden im Dienste der Christenheit. Vermutlich bestätigte Friedrich II. hierbei etwas, das zwischen ihm und dem Deutschen Orden besprochen und ausgehandelt war¹⁰⁸.

105) Hier zitiert nach der Ausgabe Lyon (Ausultus) 1559, Digitalisat bei der Bayerischen Staatsbibliothek, <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10162366.html> (18.07.2021).

106) HEHL, Eroberung (wie Anm. 52), S. 27–49, S. 40 mit weiteren Nachweisen.

107) Glossa sub voce *omnia* (Ausgabe Lyon 1559, S. 881).

108) WEISE, Interpretation, (wie Anm. 85), S. 31. – Ein solches Vorgehen war in der mittelalterlichen Beurkundungspraxis kein Einzelfall, Bernd KANNOWSKI, Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse (MGH Schriften 56), Hannover 2007, S. 87.

Der rechtliche Status des Eroberers und seiner erhofften Eroberung wurde hier also in Vertragsform zwischen zwei oder sogar drei Parteien für die Zukunft festgelegt. Wie zweifelhaft auch immer es sein mag, für das Mittelalter von Staatsbildung zu sprechen: Meines Erachtens haben wir es hier mit den Anfängen von Staatlichkeit und Völkerrecht in einem modernen Sinne zu tun¹⁰⁹⁾.

VI.

Abschließend möchte ich mich noch der Frage des Eroberers in der Rechtswissenschaft zuwenden. Dabei bewege ich mich zeitlich auf das Ende des Mittelalters zu und beschäftige mich mit dem Werk eines seiner bedeutendsten Juristen. Das ist kein anderer als Bartolus de Saxoferrato (1313/1314–1357)¹¹⁰⁾, der gemessen an seinem mit nur etwa 43 Jahren kurzen Leben ein bombastisches Oeuvre hinterlassen hat. Der italienische Rechtsgelehrte ist auch »für die Genese zahlreicher Begriffe des modernen Völkerrechts von größter Bedeutung«¹¹¹⁾, was sich insbesondere auf den Traktat bezieht, den ich im Folgenden näher behandeln möchte. Dabei gehört diejenige seiner Schriften, der ich mich nun zuwende, keineswegs zu den besonders bekannten und besonders lang ist sie auch nicht. Das Bartolinische Opusculum, um das es nun gehen wird, hat unter dem Titel ›Tractatus de insula‹¹¹²⁾ Eingang in die Opera Omnia des großen italienischen Rechtsgelehrten gefunden.

Bartolus behandelt das Recht des Eroberers an einer aus unserer Sicht völlig überraschenden und höchst unerwarteten Stelle¹¹³⁾, wenn er sie ausgerechnet in seinem Traktat über mit Inseln in Verbindung stehenden Rechtsfragen (*De insula*) platziert. Der kurze Inseltraktat folgt im Werk des Bartolus auf einen etwas längeren, der eine verwandte Rechtsfrage behandelt. In seiner Abhandlung über Anschwemmungen (*De alluvione*) behandelt der berühmte Gelehrte Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem

109) Von Anfängen des Völkerrechts im heutigen Sinne im 13. Jahrhundert geht aus Heinhard STEIGER, Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741–840), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 16

110) Susanne LEPSIUS, Art. Bartolus de Saxoferrato, in: HRG, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 450–453.

111) GREWE, Epochen (wie Anm. 16), S. 154.

112) Verwendete Ausgabe: Bartoli interpretum iuris civilis coryphaei in: Institutiones et Authenticae, commentaria. Eiusdem tractatus XXXIX, Basel (Froben) 1562, ND Frankfurt a. M. 2007 (Bartolus de Saxoferrato, Opera omnia 5), S. 637–648 (Inseltraktat). – Überaus hilfreich für mich war eine zweisprachige Ausgabe der Traktate des Bartolus zur politischen Theorie, die meine Kollegin Susanne Lepsius gemeinsam mit Oliver Bach (beide München) derzeit vorbereitet und die mir ihre Urheber freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben. Das hat mir die Arbeit sehr erleichtert. Den beiden gilt mein herzlicher Dank.

113) Einige Gedanken zur Bedeutung des Inseltraktats des Bartolus für die Völkerrechtsgeschichte sowie auch zu seinem Inhalt finden sich bei Julius GOEBEL, The Struggle for the Falkland Islands. A Study in Legal and Diplomatic History, New Haven/London 1927, S. 74–79.

Gewinn oder Verlust von Land ergeben, wie sie die Auf- und Abspülungen eines Flusses verursachen. Ein besonderes Gewicht schreibt Bartolus der Materie dadurch zu, dass er im Traum durch einen Engel auf ihre Bedeutung hingewiesen worden sein will. Der Bote des Herrn habe Bartolus auch auferlegt, seiner Schrift zur Illustrierung Zeichnungen beizugeben und den hierfür erforderlichen Zirkel dem Rechtslehrer gleich persönlich überreicht.

Der systematischen Stellung seines Textes nach zu urteilen, begreift Bartolus die Frage des Erobererrechts demnach als eine nach dem Erwerb des Eigentums und damit als eine rein privatrechtliche. Dabei wird allerdings bereits in dem vorangehenden Traktat über die Anschwemmungen deutlich, dass Bartolus Eroberungen offenbar auch unter christlichen Herrschern ohne Weiteres als einen Rechtstitel zum Eigentumserwerb unter vielen (zum Beispiel neben originärem Eigentumserwerb durch Anschwemmung oder auch, um ein gängigeres Beispiel zu wählen, Erwerb durch Rechtsgeschäft) zu betrachten scheint. So erwähnt er einen Fall, in welchem Felder erobert und sodann vom Herrscher zwischen den Soldaten aufgeteilt worden seien. Bartolus geht also offenbar ohne weitere Erklärung davon aus, dass dem Herrscher ein solches Recht zur Aufteilung eroberten Landes zusteht¹¹⁴).

Auf die Abhandlung über die Anschwemmungen folgt dann wie gesagt der über Inseln, zu deren Anfang der Gelehrte ausspricht, der Inseltraktat sei eine logisch-konsequente Folge des zuvor über die Anschwemmung Gesagten. Dabei beginnt er mit der Frage, welche Inseln im Hinblick auf ihre Entfernung vom Festland für eine Inbesitznahme überhaupt in Betracht kämen. Wer nämlich Rechtsprechungshoheit (*iurisdictio*) auf dem Festland innehabt, der übe diese auch noch innerhalb einer Zone aus, die bis zu einhundert Meilen vom Festland entfernt sei. Dies folge aus der Verpflichtung des Gewaltinhabers, nicht nur das Land, sondern auch die besagte Seezone von Übeltätern (das heißt wohl Seeräubern) freizuhalten. Daraus ergebe sich dann, dass außerhalb dieser Hundertmeilenzone gelegene Inseln, die in niemandes Gewalt stehen, als herrenlos gelten und in Besitz genommen werden können. Hierbei verwendet Bartolus wohlgerne stets das lateinische Wort *occupare*, was »besetzen« bedeutet und insofern von seiner Grundbedeutung her voraussetzt, dass das betreffende Territorium vorher herrenlos, Niemandesland, eine *res nullius* war. Von dieser Voraussetzung allerdings weicht Bartolus, wie wir noch sehen werden, im Folgenden ab.

Bartolus führt zunächst an, nachdem der Kaiser die Rechtsprechungshoheit (*iurisdictio*) über die ganze Welt innehabt, könne ein diese Okkupierender stets nur das Eigentumsrecht in einem privatrechtlichen Sinne (*dominium*) innehaben. Geriere er sich auch

114) [...] *hoc est, ager captus ab hostibus et divisus inter milites, ut sciretur quid cuique datum esset, quod venisset, et quod in publico relictum esset ... Si ergo Princeps unum integrum territorium uni adsignaret, non erit ager limitatus, ut hic patet, quia non est divisus.* Bartoli interpretum iuris civilis (wie Anm. 112), S. 628b, Rn. 3.

als Inhaber der *iurisdictio*, so mache er sich eines Majestätsverbrechens schuldig. Hier allerdings liege ein Unterschied zwischen staatlich gesetztem Recht (*ius civile*) und dem Völkergemeinrecht (*ius gentium*). Danach nämlich dürfe ein Volk, das eine Insel in Besitz nehme, einen König einsetzen. Mir ist bewusst, dass *dominus* und *dominium* bei mittelalterlichen Juristen – wie nicht zuletzt durch die unter ihnen immer wieder erzählte Anekdote von Barbarossa und dem Pferdegeschenk an Martinus zum Tragen kommt¹¹⁵⁾ – auch eine weitergehende Bedeutung als Herrschaft in einem allumfassenden (also nicht allein privatrechtlichen) Sinn haben kann (Barbarossa als *dominus mundi*)¹¹⁶⁾. Im Inseltraktat scheint Bartolus allerdings mit *iurisdictio* allein die öffentlichrechtliche Herrschaftsgewalt (»Gerichtshoheit«) zu bezeichnen und von der privatrechtlichen, die er *dominium* (im heutigen Sinne: Eigentum) nennt, klar zu trennen.

Interessant in puncto Eroberungsrecht wird es nun, wenn Bartolus die Frage aufwirft, wie mit solchen Inseln und anderen Orten (*et locis alijs*) zu verfahren sei, die sich bereits in der Sachherrschaft eines Volkes befänden. Auch solche Inseln nämlich würden zuweilen demjenigen zugestanden, der sie in Besitz nehme. Was der Gelehrte hier – wie sich aus seiner Allegation an dieser Stelle¹¹⁷⁾ ergibt – vor Augen hat, sind von Ungläubigen besiedelte Gebiete¹¹⁸⁾, was mit anderswo anzutreffenden Rechtsvorstellungen der Zeit auf einer Linie läge¹¹⁹⁾ sowie auch damit, dass nach der Konstantinischen Schenkung dem Papst die Herrschaft über alle »Inseln« zustehen soll¹²⁰⁾. In der von Bartolus angeführten Passage aus dem römischen Recht bestimmt der Kaiser unter anderem, dass verfolgte Häretiker mit der Konfiskation ihrer Güter bestraft und von jeder Art von Gütererwerb auf welche

115) Zuerst schriftlich überliefert um 1150 bei Otto Morena, *Historia Frederici I.*, hg. von Ferdinand GÜTERBROCK (MGH SS rer. Germ. n.s. 7), Berlin 1930, S. 59 bzw. unter dem Titel *Annales Laudenses*, hg. von Philipp JAFFÉ (MGH SS 18), Hannover 1863, S. 607. Dazu Kenneth PENNINGTON, *The Prince and the Law, 1200–1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition*, Berkely/Los Angeles/Oxford 1993, S. 15–21.

116) Zum Verhältnis der Begriffe *iurisdictio* und *dominium* Susanne LEPSIUS, *Iurisdictio* und *districtus* bei Jacques de Révigny. Die Auseinandersetzung der französischen Legistik des 13. Jh. mit einem staufischen Herrschaftskonzept, in: *Gli inizi del diritto pubblico*. Bd. 2: Da Federico I a Federico II / Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Bd. 2: Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi* 21), Bologna/Berlin 2008, S. 247–276, hier S. 250 f. u. 262 f.).

117) Cod. 1, 5,4 (aus dem Titel *De haereticis et manichaeis et samaritis*, Cod. 1,5).

118) So auch GOEBEL, *Struggle* (wie Anm. 113), S. 75.

119) SUTHERLAND, *Conquest* (wie Anm. 14), S. 48.

120) *Constitutum Constantini*, hg. von Horst FUHRMANN (MGH *Fontes iuris* 10), Hannover 1968, S. 85 f., Art. 13: [...] *et per nostras imperialium iussionum sacras tam in oriente quam in occidente vel etiam septentrionali et meridiana plaga videlicet in Iudaea Graecia Asia Thracia Africa et Italia vel diversis insulis nostram largitatem eis concessimus ea prorsus ratione ut per manus beatissimi patris nostri Silvestrii pontificis successorumque eius omnia disponantur.*

Art auch immer ausgeschlossen werden sollen. Auch soll ihnen untersagt sein, irgendeine Art von Rechtsgeschäft (wie Kauf, Tausch oder Schenkung) abzuschließen¹²¹⁾.

Bei alledem spricht Bartolus wohlgermerkt stets von *occupatio*, die Begriffe *conquisitio* oder *expugnatio* kommen nicht vor. Interessant ist jedenfalls an dieser Stelle, dass Bartolus mit seinem kleinen Einschub *et locis alijs* den Traktat auf sämtliche besetzbare Orte ausdehnt und damit weit hinaus über sein enges Inselthema generalisiert¹²²⁾. Bartolus trifft hier folglich allgemeine Aussagen zum Erobererrecht: »Der Begriff der ›Insel‹ scheint mehr als ein terminus technicus für neuentdeckte, unbewohnte oder von Heiden bewohnte Gebiete gebraucht worden zu sein«¹²³⁾.

So spricht er aus, die Herrschaft könne sich auch durch ausdrückliche Verleihung durch den Inhaber von *iusdictio* wie vor allem den Papst oder Kaiser ergeben. In einem solchen Fall aber müssten sich gegebenenfalls mehrere, die gemeinsam in Besitz genommen haben, auf einen Herrscher einigen und dürften keine geteilte Herrschaft ausüben. Dann behandelt Bartolus die Konstellation, dass mehrere Anspruchsteller sich im Hinblick auf ein in Besitz genommenes Territorium nicht einigen können, wer die Oberherrschaft ausüben darf. Hier unterscheidet er verschiedene Fälle im Hinblick darauf, ob die Inbesitznahme zum privaten Vorteil oder zur öffentlichen Rechtsverfolgung stattfand. In letzterem Fall sei eine Lösung über diejenigen rechtlichen Vorschriften zu finden, welche die Eröffnung eines Rechtsstreits vor Gericht regeln. Auch hier nämlich werde die offizielle Erhebung einer öffentlichen Klage nur im öffentlichen Interesse gewährt. Bartolus bedient sich wiederum einer Parallele zwischen dem Krieg auf dem Schlachtfeld und dem Streit vor Gericht, wie sie dem mittelalterlichen Rechtsdenken keineswegs fremd war¹²⁴⁾. Er argumentiert, dass im Fall einer im öffentlichen Interesse angestrebten Klage mit der *litis contestatio* der eingeklagte Gegenstand dem Kläger zustehe. Hierfür stützt sich Bartolus auf die Digestenstelle, welche dieses ausspricht¹²⁵⁾. Mit dieser *litis contestatio*, also dem Punkt, ab welchem vor Gericht der Streitgegenstand feststeht, nicht

121) [...] *quos bonorum etiam publicatione persequimur: quae tamen cedere iubemus proximis quibusque personis, ita ut ascendentium vel descendantium vel venientium ex latere cognatorum usque ad secundum gradum velut in successione ordo servetur. quibus ita demum ad capiendas facultates esse ius patimur, si non et ipsi pari conscientia polluuntur. ... Ipsos quoque volumus amoveri ab omni liberalitate et successione quolibet titulo veniente ... Praeterea non donandi, non emendi, non vendendi, non postremo contrahendi cuiquam convicto relinquimus facultatem.* Cod. 1,5,4.

122) GREWE, Epochen (wie Anm. 16), S. 154.

123) GREWE, Epochen (wie Anm. 16), S. 154.

124) KANOWSKI, Umgestaltung (wie Anm. 108), S. 151–164; DERS., Krieg auf dem Schlachtfeld und Streit vor Gericht. Rechtliches und nichtrechtliches Agieren bei Bürgerkämpfen im spätmittelalterlichen Rostock (1427–1439), in: Mit den Augen der Rechtsgeschichte: Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert (Recht: Forschung und Wissenschaft 8), hg. von Michele LUMINATI/Ulrich FALK/Mathias SCHMOECKEL, Münster 2008, S. 7–28; DERS., Anwaltstaktik und Anwaltsethik im Mittelalter, in: Neue Juristische Wochenschrift, 11 (2008), S. 713–719.

125) Dig. 50, 16, 12.

mehr geändert werden kann und der Prozess als begonnen gilt¹²⁶⁾, setzt Bartolus für die Schlacht im Felde nun den Punkt gleich, an welchem der Angreifer mit seinem Heer über denjenigen herfällt, dessen Land er erobern möchte. Ab diesem Moment nämlich spreche man davon, dass die Sache begonnen sei¹²⁷⁾. Sei das aber noch nicht der Fall und lägen bislang lediglich Vorbereitungshandlungen vor, so bliebe es dem übergeordneten Herrscher (*superior*) unbenommen, das Okkupationsrecht (*ius occupandi*) zu übertragen, wem er wolle. So habe der Papst solches auch schon mehrfach selbst getan.

Bartolus differenziert zwischen der Verleihung des besagten *ius occupandi* einerseits und der des Territoriums selbst (*ipsum territorium*) andererseits. Eine solche Verleihung des Territoriums selbst könne allerdings nur derjenige vornehmen, der nicht an die Gesetze gebunden sei. Dies treffe, wie Bartolus am Ende des Inseltraktates ausspricht, auf den Kaiser zu, was sich aus dem römischen Recht ergebe¹²⁸⁾ und gängiger mittelalterlicher Auffassung entspreche¹²⁹⁾. Des Weiteren hat Bartolus hier vermutlich auch den Papst vor Augen, den er gerade zuvor genannt hat. Alle anderen Herrscher könnten demnach das Territorium selbst nur dann verleihen, wenn sie zum Zeitpunkt der Verleihung selbst Gewalt darüber hatten¹³⁰⁾.

Ferner wirft Bartolus die Frage auf, von welcher Qualität die Beherrschung sein muss, um das Gebiet dem Besetzenden rechtlich zuordnen zu können¹³¹⁾. Hierfür reiche es aus, wenn einige strategisch wichtige Orte wie eine Burg oder eine Region zwischen Bergen und Flüssen, wenigstens aber die Hauptstadt eingenommen und gehalten werde. Die vollständige Besetzung soll hingegen für den Erwerb nicht erforderlich sein. Darüber hinaus erörtert Bartolus, nach welchen Gesetzen die in den besetzten Gebieten lebenden Völker sich nun zu richten hätten. Sollen sie die neuen Gesetze der Besetzer annehmen

126) Dazu Steffen SCHLINKER, *Litis Contestatio*. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 23), Frankfurt a. M. 2008.

127) *Nunc in proposito, sicut in bello civili quod fit in iudicio, illud, quod fit ante litem contestatam, dicitur praeparatorium, per litem contestatam incipiunt tractari merita causae ... ita in bello navali omnia praeparatoria sunt ante bellum inchoatum. Postquam vero quis cum exercitu ioverit super illum, cuius terram quis vult occupare, dicitur res inchoata.* Bartoli interpretum iuris civilis (wie Anm. 112), S. 639, Rn. 5.

128) Inst. 2.17.8: [...] *legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus.* Zur Formulierung *princeps legibus solutus* und den schillernden und divergierenden Bedeutungskonnotationen, die mittelalterliche Juristen ihr beilegen, ausführlich PENNINGTON, Prince (wie Anm. 115), S. 20–37, 89–118 und passim.

129) Ernst H. KANTOROWICZ, *Die zwei Körper des Königs*. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990 (Amerikanisches Original: *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957), S. 113 f.; PENNINGTON, Prince (wie Anm. 115), S. 90–118; KANNOWSKI, *Umgestaltung* (wie Anm. 108), S. 254.

130) De facto mag die Situation eine andere gewesen sein: Wer glaubt, den Feind mit Sicherheit zu besiegen, verleiht auch, was (noch) dem Feind gehört. So waren solche »prospektiven Verleihungen« etwa in Irland und Wales »gang und gäbe«, BARTLETT, *Geburt* (wie Anm. 37), S. 117.

131) Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem römischen Recht, Dig. 41.2.18.4: *Rursus si cum magna vi ingressus est exercitus, eam tantummodo partem quam intraverit optinet.*

oder ihre eigenen behalten? Bartolus stellt die in diesem Punkt vertretenen kontroversen Auffassungen dar und kommt dann zu dem Schluss, dass dies vom Willen des Inbesitznehmenden abhängt. Würde ein solcher nicht ausdrücklich geäußert, so bliebe es grundsätzlich bei den alten Rechten. Allerdings dürfe der Inbesitznehmende die alten Rechte auch dann, wenn er das wolle und einen entsprechenden Willen deutlich äußere, nicht ohne Weiteres ändern. Eine solche Rechtsänderung nämlich komme nur dann in Betracht, wenn Zweck der Eroberung die Bestrafung eines Vergehens (*delictum*) sei. Hier sei dann ferner noch danach zu differenzieren, ob der Herrscher oder die Untertanen es begangen hätten. Der Eroberer nämlich rücke im Rechtssinn an die Stelle desjenigen, den er bestrafen dürfe. Und je nachdem, in welcher Weise die Rechtssetzungsbefugnis zwischen Herrscher und Untertanen aufgeteilt sei, erlange der Eroberer die jeweilige Kompetenz des jeweils Bestraften. Hätten beide – sowohl der Herrscher als auch seine Untertanen – sich einen Rechtsbruch zu Schulden kommen lassen, so dürfe der Eroberer beide bestrafen und folge mithin in toto in der legislativen Gewalt nach. In einem solchen Fall sei der Okkupierende dann auch berechtigt, sich der Güter der dort Lebenden zu bemächtigen und sie anderweitig zu vergeben. Das wäre demnach aus unserer heutigen Sicht die privatrechtliche Ebene einer Eroberung, die nach Bartolus' Rechtsauffassung wie gesagt nur dann legitim ist, wenn ein Rechtsbruch vorausging und der Eroberungsfeldzug als Strafe erfolgt.

Was Bartolus hier vor Augen hat, sind lehnrechtliche Kategorien seiner Zeit.¹³²⁾ Er verbindet diese mit eigentumsrechtlichen Erwägungen des römischen Rechts (*dominium*¹³³⁾), dem das Lehnrecht und die damit verbundene Vorstellung, eine durch Treueverhältnisse bestimmte Verbindung von Individuen könne einen Einfluss auf legitime Sachherrschaft haben, fremd war¹³⁴⁾. Danach ist eine Person, die in einem Lehnverhältnis zu einem Herrn steht, allein aus diesem Grund beschränkt in ihrer Möglichkeit, Rechte an andere weiterzugeben. Die Trennung des römischen Rechts zwischen einer kriegerischen Eroberung (*occupatio bellica*) und originärem Eigentumserwerb an einer herrenlosen Sache im privatrechtlichen Sinne durch *occupatio* hat damit ihre Berechtigung für die Zeit des Bartolus verloren. Was hier in den Vordergrund rückt, ist die persönliche Beziehung zwischen dem Individuum und dem Herrscher. Weiterhin hatte Bartolus mit den aufstrebenden norditalienischen Städten, die keinen Herrscher über sich anerkannten, eine Vorstellung vor Augen, die sich als zukunftsfruchtig erweisen sollte¹³⁵⁾. Die Ideen des

132) GREWE, Epochen (wie Anm. 16), S. 156.

133) Dieter SCHWAB, Art. Eigentum, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65–115, hier S. 69, Fn. 20, weist zu Recht darauf hin, dass der Begriff Eigentum im Mittelalter »weder institutionell öffentlichrechtlich, noch institutionell privatrechtlich [war]«.

134) LEPSIUS, *Iurisdictio* (wie Anm. 116), S. 250, verweist auf die »feudalen Konnotationen« eines umfassenden Verständnisses des römischrechtlichen Begriffs *dominium* im Mittelalter.

135) GOEBEL, Struggle (wie Anm. 113), S. 78.

Bartolus avancierten zum anerkannten Bestandteil des mittelalterlichen gelehrten Rechts und erwiesen sich bei der rechtlichen Behandlung großer Entdeckungen in den folgenden Jahrhunderten als wegweisend¹³⁶. Dies aber ist eine andere Geschichte, die weit über das Mittelalter hinausgeht und die ich an dieser Stelle nicht mehr erzählen will.

VII.

Vielleicht war es nur Zufall, ausgesucht habe ich die hier behandelten Quellen jedenfalls nicht absichtlich nach diesem Kriterium. Möglicherweise liegt es auch wegen des Voranschreitens der Jahrhunderte und grundsätzlicher Veränderungen im Recht allzu nah. Es lohnt sich – so meine ich – dennoch, diese Beobachtung kurz auszusprechen. Meine vier Episoden basieren jeweils auf Quellen unterschiedlichen Typs. Die Geschichte von Chlodwig ergibt sich aus einer erzählenden Quelle, die für sich selbst nicht in Anspruch nimmt, einen rechtlichen Inhalt zu vermitteln. Wird ihr ein solcher beigelegt oder mit ihr in Verbindung gebracht, so ist das die Konstruktion eines heutigen Betrachters (in diesem Fall meine). Die Ereignisse aus der Zeit der Kreuzzüge finden sich ebenfalls in erzählenden Quellen, wobei diese allerdings von rechtlichen Begebenheiten (Konzil, Vertragsschlüsse) oder gar Recht im wörtlichen Sinne berichten¹³⁷. Die Goldene Bulle von Rimini, aus meiner Station Nummer Drei, gibt einen Rechtssetzungsvorgang (von europäischer Dimension) wieder und ist zweifelsohne vom Quellentyp her dem Bereich des Rechtlichen zuzuordnen, wobei Eroberung hierin nicht nur Erwähnung findet, sondern eine zentrale Rolle spielt. In meiner vierten und letzten Etappe geht es um eine Untersuchung eines berühmten Rechtsgelehrten, der Eroberungen nicht nur mehrfach erwähnt, sondern dezidiert und als zentrales Rechtsproblem behandelt. Als Ergebnis lässt sich konstatieren, dass Eroberungen vom rein Tatsächlichen immer deutlicher in den Fokus des Rechtlichen gerückt und als Rechtsproblem behandelt wurden.

Situationen von Eroberungen stellen das Recht immer wieder vor neue Herausforderungen beziehungsweise einen Scheideweg, an dem alte Verhältnisse fundamental hinterfragt und die Karten neu gemischt werden. Das hat Herrscher, Krieger und gelehrte Juristen gleichermaßen beschäftigt. Bei einer Eroberung besteht die historische Chance für neue Vorstellungen, sich im Recht ihren Weg zu bahnen und zum Durchbruch zu gelangen. Das bedeutet zunächst vielleicht Chaos, häufig aber entsteht nur so eine neue Ord-

136) GREWE, Epochen (wie Anm. 16), S. 156.

137) So Fulcher von Chartres im Zusammenhang mit der Eroberung Jerusalems im Jahre 1099: *Et post stragem tantam ingressi sunt domos civium, rapientes quaecumque in eis reppererunt: ita sane, ut quicumque primus domum introisset, sive dives sive pauper esset, nullatenus ab aliquo alio fieret iniuria, quin domum ipsam aut palatium et quodcumque in ea repperisset, ac si omnino propria sibi adsumeret, haberet et possideret. Hoc itaque ius invicem tenendum stabilierant.* Fulcheri Carnotensis, *Historia Hierosolymitana*, I. 29, hg. von Heinrich HAGENMEYER, Heidelberg 1913, S. 304.

nung. Nur, wer eine solche zu schaffen vermag, geht als ein wahrer *conquisitor* in die Geschichte ein.

SUMMARY: THE RIGHT OF THE CONQUEROR IN THE MIDDLE AGES

A conqueror seen from a modern perspective would have been called an *expugnator* in ancient times whereas in the Middle Ages he was referred to as a *conquisitor*. Due to this change of language – which seems to be connected to the spreading of Christianity – it was possible to distinguish a conquest that is assumed to be legitimate from crude violence.

Individual considerations of the rights of the conqueror are structured in four steps in my essay: 1. In the story by Gregory of Tours about the Vase of Soissons Clovis demanded a privileged position concerning the distribution of prey since he was the leader. He thus gave expression to his position as king by violently solving this new legal question coming up in the course of the conquest. 2. The idea of the Normans of a conquest as a judgement by God was linked to the feudal forms of rule. However, the right of conquest legitimized by the Council of Clermont was contradictory to the notion of the Byzantine emperor Alexios I. during the First Crusade. This consequently led to a clash of the Byzantine and western images of a ruler considering the question of the right of conquest. 3. By the Golden Bull of Rimini in 1226, the emperor Frederick II of Hohenstaufen granted the Teutonic Order the right to build an independent reign based on conquest. In this context the notion that the legitimately fighting warlord would gain the right of everything that was won during the fight was following the Canon law. However, it is a new addition that the future status of a conqueror was fixed by a contract, where the beginnings of statehood can be discerned. 4. In his *Tractatus de insula* Bartolus de Saxoferrato does not only deal with uninhabited islands but he is also concerned with the question how rulership can be juristically legitimized by conquest. This blurs the distinction between warlike conquest and acquisition of property under private law whereas the relationship based on feudal law between the conqueror and his lord comes to the fore.

Situations of conquest, in which prior conditions are fundamentally questioned and the cards are reshuffled, face the law repeatedly with new challenges or else put it at a crossroads. Additionally, academic jurists reflected on what could be the conditions and consequences of a legitimate conquest. In such situations a historical opportunity is created for new ideas to make their way into the law and to achieve a breakthrough. This might occur in the context of chaos in the first place but often only in such conditions can a new order arise. Only who is willing to create the latter will go down in history as a true *conquisitor*.

